

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Windpotenzialstudie

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange

und

Beteiligung der Öffentlichkeit

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

15.11.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Stadt Oldenburg
Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz
Industriestraße 1 h
26121 Oldenburg
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
5. Die Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Oldenburg
Moslestr. 7
26122 Oldenburg
6. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg
7. Forstamt Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg
Gertrudenstr. 22
26121 Oldenburg
8. NABU Rastede
Mühlenstraße 116
26180 Rastede
9. Greifswald Moor Centrum
Ellernholzstr. 1/3
17489 Greifswald
10. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake
11. TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

12. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
13. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 35
90449 Nürnberg
14. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Die die zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist angesichts der komplexen Unterlagen zu knapp bemessen wurde, ist nachfolgende Stellungnahme nicht abschließend und wird gegebenenfalls in nachfolgenden Verfahrensschritten zur Bauleitplanung noch ergänzt.</p> <p>Die raumordnerische Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde ist der Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beinhaltet viele Anlagen und wird aus technischen Gründen per E-Mail direkt an das Planungsbüro (lasar@diekmann-mosebach.de) weitergeleitet.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Standortkonzept für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede. In dem Konzept wurden die Trinkwasserschutzgebiete und die Abstände zu den Gewässern ausreichend berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass im späteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) separate wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen erforderlich werden können.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass archäologische Gesichtspunkte vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege geprüft werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt hat folgende Hinweise:</p> <p>Im Zwischenstandsbericht vom 10.10.2022 wurden die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Stellungnahme vom 02.06.2022 gemachten Ausführungen aufgegriffen. Das Anbauverbot aus § 24 NStrG wurde als harte Tabuzone ausgewiesen. Darüber hinaus wurden weiche Tabuzonen festgelegt, und es gibt technische Möglichkeiten, welche z. B. vor Eiswurf schützen. Da eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgt, kann dies im Einzelfall geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus Sicht der Bauleitplanung wird vorsorglich auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021 mit Hinweisen zu wichtigen Ansprechstellen als Träger öffentlicher Belange bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen hingewiesen (z. B. militärische Anlagen, Luftverkehr).</p> <p>Einige textliche Passagen sind nach cursorischer Prüfung noch nicht ganz nachvollziehbar, z. B. die Aussage im Kapitel 1 auf Seite 2, der bestehende Windpark "Lieth-Lehmden" sowie die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie "Windpark Wapeldorf Süd", "Windpark Wapeldorf Nord" sowie "Windpark Lehmdor Moor" würden sich südöstlich der Ortschaft Rastede befinden, die rechnerische Schlussfolgerung im Kapitel 4.5.1 auf Seite 22, 300 m, aus der Formel $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ bei einer im Kapitel 3.1 beschriebenen und abgebildeten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nabenhöhe von 120 m (ergibt rechnerisch 420 m; ist vielleicht mit dem Rotorradius gerechnet worden, falls ja, auf welcher Grundlage?), die Festlegung von weichen Tabuzonen entlang wichtiger Infrastrukturen wie klassifizierter Straßen und Gleisanlagen/Schienenwegen mit resultierenden Gesamtabständen unterhalb der Kipphöhe vor dem Hintergrund der Wahrung und Sicherheit des Verkehrs und der Betriebssicherheit, fehlende Schutzzonen bei Hauptwasserleitungen, eine fehlende Verweisquelle im Kapitel 5.0 auf Seite 40, die Flächenangabe 406 ha im Kapitel 9.1 auf Seite 46 (460 ha wäre plausibel), der Begriff "Samtgemeinde" im Kapitel 9.2 auf Seite 51. Die Festlegung identischer weicher Tabuzonen für Wohnbauflächen und gemischter Bauflächen wäre vor dem Hintergrund des Schutzsystems der TA Lärm und der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 - 12 KN 202/17, auf Seite 21 in einem anderen sachlichen Zusammenhang auch zitiert) gegebenenfalls zu überprüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Passagen den Hinweisen entsprechend überprüft und ggf. redaktionell angepasst.</p> <p>Die in der vorliegenden Standortpotenzialstudie angesetzten Abstandsradialen zu den Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen beziehen sich nicht auf die TA Lärm sondern auf die Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung. Hierfür werden in Anlehnung an den Nds. Windenergieerlass (2021) ein Abstand von 400 m ($2H = 2 \times 200 \text{ m}$) als harte Tabuzone angesetzt. Dieser Abstand ist einzuhalten, um dem Rücksichtnahmegebot als unbenanntem Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu entsprechen, wodurch eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung vermieden wird. Zusätzlich hat sich die Gemeinde Rastede entschieden zu den 400 m Abstand einen zusätzlichen Vorsorgeabstand von 400 m als weiche Tabuzone zu berücksichtigen. Mischgebiete, welche nach der TA Lärm einen geringeren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen haben als Wohngebiete, werden im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie in Bezug auf die Schutzabstände bewusst wie Wohngebiete behandelt, da be-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde Zu der vorliegenden Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Waldflächen, S. 36, Nr. 4.6.8: Als Untere Forstbehörde teilen wird hierzu mit, dass die Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan veraltet ist. Im ALKIS sind die ausgewachsenen Moorbirkenwaldflächen noch zu einem großen Teil als Brachflächen dargestellt, obwohl sie seit Jahren den Bestimmungen des Niedersächsischen Waldgesetzes unterliegen. Die vorhandenen Waldflächen im Ipwegermoor und eine Fläche an der Weißenmoorstraße (K 132) wurden daher in der Karte 3 nicht dargestellt (Anlage 1 und 2). Diese Flächen sind nachzutragen und bei der Potenzialstudie zu berücksichtigen.</p> <p>Kompensationsflächen, S. 37, Nr. 4.6.9: Die Kompensationsfläche , Flur 25, Flurstück 181/21, KP RA 125 sollte in der Karte 3 nachgetragen werden.</p> <p>Suchräume: I Liethe -Lehmden, II Wapeldorf Süd, III Wapeldorf Nord, IV Lehmdermoor, hierzu wurde bereits aus naturschutzfachlicher Sicht im Rahmen der Trägerbeteiligung Stellung bezogen. Zu diesen Suchräumen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>V Hankhauser Moor-West: Die Flächen befinden sich im Randbereich des Bäkentales vom Geestrandtief. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes sollten die Grünlandflächen in den Bäkentälern und potentiellen Überschwemmungsbereichen entwickelt werden.</p> <p>VI Hankhauser Moor: Diese Fläche ist aus der Sicht des Naturschutzes als potenzieller Standort für Windenergieanlagen als problematisch anzusehen. Südlich des Eggerkingweges befinden sich Grünlandflächen die u.a. aufgrund der natürlichen Bodenfeuchte den besonders geschützten Biotopen zugeordnet sind. Weiter südlich befindet sich eine Kompensati-</p>	<p>sonders in den örtlichen Randlagen vielfach durch Aufgabe der gewerblichen Nutzung oder der Landwirtschaft tatsächlich oder in absehbarer Zeit eine reine Wohnnutzung vorliegen kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Karte 3 wird dementsprechend überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Karte 3 wird dementsprechend überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um einen unverbindlichen, gutachterlichen Fachplan ohne rechtliche Bindung handelt, sind die Entwicklungen in den angesprochenen Gebieten sowie die naturschutzwürdigen Bereiche als unverbindlich anzusehen. Sie können lediglich als informelle Darstellung in den Plänen dargestellt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>onsfläche der Gemeinde Rastede. Die Potenzialfläche liegt nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans innerhalb des naturschutzwürdigen Bereiches Nr.5, Hankhauser Moor (Anlage 4). Zweck der Unterschutzstellung ist es u.a. den vorhandenen Grünlandbereich mit hohem Anteil an mesophilem Grünland, Feucht -und Nassgrünland als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Verbindungsachse des Offenlandbiotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Potenzialfläche grenzt an der südlichen Seite an die Flächen der Deutschen Torfgesellschaft. Hier wurde seit 2010 erfolgreich in Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald Torfmoos rekultiviert. In Zusammenarbeit mit der Universität Rostock und Oldenburg wurden und werden an diesem Standort international anerkannte Forschungsvorhaben zum Thema der Freisetzung und Bindung von Treibhausgasen auf einer Fläche von ca. 16 ha durchgeführt (Anlage 3). Auf Grund der besonderen Gegebenheiten im Gelände, d.h. hoch anstehende Torfmächtigkeit (3-4m) in Verbindung mit einem hohen Grundwasserständen sind die Gegebenheiten für eine Torfmoosrekultivierung auf dieser und den angrenzenden Flächen, zu denen die Potenzialfläche zählt, für das Ammerland prädestiniert. Aufgrund der hohen und sehr hohen Treibgasemissionen und Möglichkeiten der Vernässung sind diese Flächen für die Entwicklung eine Klimasenke im Landkreis Ammerland hervorragend geeignet. Durch die Neuausweisung eines Windenergiestandortes mit darauf folgender Entwässerung, Erschließung und Versiegelung in diesem Bereich geht dieser Standort mit seinen besonderen Eigenschaften verloren. Gegen die Ausweisung dieses Standortes bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Bei der Auswahl der Standorte sollte der Klimaschutz auf Moorflächen berücksichtigt werden.</p> <p>VII Hankhauser Moor-Nord: Auch diese Fläche ist dem naturschutzwürdigen Bereich Nr. 5 Hankhauser Moor zugeordnet und grenzt an die Schanze, ein Gewässer II. Ordnung. Aufgrund der Lage und des anstehenden Moorbodens ist auch diese Fläche für die Entwicklung einer Klimasenke hervorragend geeignet.</p> <p>VIII Ipweger Moor Nord: Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um eine ehemalige Baumschulfläche der Baumschule von Berk. Diese Flächen liegen innerhalb eines Bereiches der durch die Firma Amprion aufgekauft worden sind, um die Fläche ursprünglich als Kompensations-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>flächenpool herzurichten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte auf den ehemaligen Baumschulflächen extensive Grünlandflächen, tlw. Sukzessionsflächen und naturnahe Waldflächen hergerichtet werden. Das abschließende Konzept, bzw. eine Grunddienstbarkeit für diese Flächen wurde bisher nicht eingereicht. Die Flächen stellen eine hervorragende Ergänzung des bestehenden Kompensationsflächenpools der Gemeinde Rastede und naturschutzwürdigen Bereiches Loyer Moor dar.</p> <p>IX Ipweger Moor: Nach dem Landschaftsrahmenplan ist die Potenzialfläche einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz zugeordnet. In Verbindung zu den Naturschutzgebieten Gellener Torfmöörte, Bakenkuhlen im Ipwegermoor, geplantes Naturschutzgebiet Hochmoor Loyer Moor und Hankhauser Moor sind in beanspruchten Flächen von prioritärer Bedeutung für die Biotopvernetzung der Moorflächen. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes ist ein Großteil der Fläche dem naturschutzwürdigen Bereich 18 „Erweiterung des NSG WE 172 Barkenkuhlen im Ipwegermoor zugeordnet. Schutzzweck ist die Erhaltung eines weiträumigen Grünlandgebietes auf feuchten Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit als Lebensraum für Brutvögel, wie Kiebitz und Bekassine und Gastvögel. Die Aufstellung von Windrädern stellt in diesem weiträumigen unbebauten Bereich eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar. Aufgrund der Bedeutung der Grünlandflächen als Lebensraum für Gastvögel sollte eine abschließende Entscheidung für diesen Standort erst nach Vorlage einer aktuellen faunistischen Kartierung erfolgen. Als Anlage 6 und 7 wurde ein Auszug der Bestandserfassung nordischer Schwäne und Gänse in der Rastperiode 2019 /2020 im Gebiet Moorplacken der Stadt Oldenburg beigefügt aus dem hervorgeht, dass die angrenzenden Bereiche eine hohe Bedeutung für Gastvögel aufweisen, dass sicherlich auch auf die Potenzialfläche zutrifft.</p> <p>Anlagen 1-7</p> <p><u>Stellungnahme II</u> Im Kapitel 1.0 wird die Aussage getroffen, dass der Landkreis keine Ausschlusswirkung mit den zukünftig im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung erzielen will. Dieses ist durch die Festlegungen des Sommerpakets des Bundes nicht mehr korrekt. Aktuell lässt das</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Passagen den Hinweisen entsprechend überprüft und redaktionell angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Land Niedersachsen eine Potenzialanalyse durchführen, um die im WindBG definierten Flächenbeitragswerte auf regionale Teilflächenziele herunterzuberechnen. Somit wird perspektivisch nur die Planung des Landkreises zu einer Erfüllung der Teilflächenziele und somit zu einer Steuerung der Windenergie auf festgelegte Flächen führen können (§ 5 Abs. 1 WindBG). Einen weiteren Hinweis hierauf gibt auch die Änderung des NKlimaG. § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG besagt, dass die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung (§ 2 Abs. 1 WindBG) ausschließlich durch die Regionalen Raumordnungsprogramme erfolgt.</p> <p>Ob Flächen der Flächennutzungspläne für das Erreichen der Teilflächenziele angerechnet werden können, muss auf Landesebene noch entschieden und entsprechend im Landesgesetz festgelegt werden. Ein FAQ des Landes Niedersachsen, erstellt durch Frau Starnofsky sagt zu dieser Frage: <i>“Bis zu einer landesgesetzlichen Klarstellung kann als rechtssicher nur die Annahme gelten, dass nur die (Vorrang)- Gebiete des eigenen Plans, auf die Erfüllung des Teilflächenziels anrechenbar sind zuzüglich der außerhalb von RROP- Windenergiegebieten liegenden Standorte in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen, nicht aber unbebaute Flächen aus “fremden” F-Plänen oder B-Plänen.”</i></p> <p>Auf gewerbliche Bauflächen wurde pauschal ein weiches Tabu von 400 Metern angewendet. Es sollte geprüft werden, ob bei tatsächlich bestehenden Wohnnutzungen noch ein harter Schutzabstand von 400 Metern anzunehmen ist. Außerdem sollte geprüft werden, ob in allen Bebauungsplänen, welche Gewerbe- und Industriegebiete ausweisen, Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Sind Betriebsleiterwohnungen durch den B-Plan nicht zulässig, muss geprüft werden, ob kein 400 Meter Abstand anzuwenden ist.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob der weiche Tabuabstand der Modellflugplätze auf die Landebahn angewendet wurde. Es sollte sich dazu ein Hinweis in der Tabelle und/ oder dem Erläuterungstext finden. Außerdem wird in der Plandarstellung der weiche Pufferradius des MFSC Wapeldorf auch auf die Fläche des Windparks „Wapeldorf-Heubült“ angewendet, obwohl im</p>	<p>Der in der Studie näherungsweise ermittelte Flächenanteil am Gemeindegebiet soll lediglich informell als Orientierungswert für die Gemeinde Rastede dienen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewerblichen Bauflächen werden auf Gewerbe- und Industriegebiete überprüft, sodass ein Abstand lediglich zu den Gewerbegebieten angesetzt wird.</p> <p>Eine Einzelfallprüfung der Bebauungspläne der Gewerbegebiete auf zulässiges Betriebsleiterwohnen kann im Rahmen der Studie nicht gewährleistet und somit nicht ausgeschlossen werden, sodass ein Abstand von 400 m als <u>weiche Tabuzone</u> berücksichtigt wird. Auf diese Weise wird das erforderliche Abstandsmaß gewährleistet, um im Ausnahmefall auch vereinzelte, gemäß gesetzlichen Anforderungen zu- und untergeordnete Wohnnutzungen in Gewerbegebieten zu ermöglichen. Das verringerte Abstandsmaß berücksichtigt dabei den erheblich verringerten Schutzanspruch, wie er beispielsweise auch im Schutzsystem der TA-Lärm zum Ausdruck kommt, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in der Karte 1 dargestellte Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz des MFSC Hahn-Wapeldorf e.V. wird entsprechend der Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zivile</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Text erläutert wird, dass dieser hier keine Anwendung findet, da das NLStBV 2017 das Flugfeld verlegt hat. Die Darstellung sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Auch wenn die A20 momentan rechtlich angefochten wird, so ist sie als Ziel der Raumordnung im LROP festgelegt und muss entsprechend beachtet werden. Es ist zu prüfen, ob es sich hierbei um ein hartes Tabu handelt.</p> <p>Im Erklärungstext wird nicht erläutert, dass Waldflächen ab 1 ha als weiche Tabu-Fläche gelten. Dieser Hinweis findet sich nur in der Tabelle. Er ist im Erläuterungstext zu ergänzen und entsprechend zu begründen.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebiete wurden pauschal als hartes Tabu eingestuft. Die LSGs sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Bei Untersuchung der gleichen Flächen im Rahmen der Potenzialflächenstudie des Landkreises kam die UNB des Landkreises zu der Erkenntnis, dass eine Befreiung in einigen Bereichen theoretisch möglich sein könnte. Somit ist es auch möglich, dass Landschaftsschutzgebiete oder Teile von Landschaftsschutzgebieten als weiches Tabukriterium in die Studie eingestellt werden sollten, um die Rechtssicherheit der Studie zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzlich wird der § 26 Abs. 3 der BNatschG Änderung ab 1.02.2023 in Kraft treten: <i>„(...) Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.“</i> Somit werden an die Argumentation für eine Kategorisierung von LSGs als hartes und weiches Tabu zukünftig deutlich höhere Anforderungen gestellt.</p>	<p>Luffahrt angepasst. Die Textpassage im Kapitel 4.4 wird ebenfalls dementsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die A20 sowie deren Anbauverbots und -beschränkungszonen werden in der Standortpotenzialstudie als Tabuzonen berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Passagen den Hinweisen entsprechend überprüft und redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Laut den Schutzbestimmungen der einzelnen LSG-Verordnungen ist es verboten, bauliche und sonstige Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Da der Bau von WEA gemäß den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung eine verbotene Handlung darstellt, sind die LSG als hartes Tabukriterium zu berücksichtigen. Das OVG Lüneburg entschied im Urteil vom 26. Februar 2020 (12 KN 182/17), dass eine theoretische denkbare Ausnahme oder Befreiung nicht genügen, um Landschaftsschutzgebiete als rechtliche Hindernisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage zu stellen und dem Bereich der planerischen Abwägung zuzuordnen.</p> <p>Die nebenstehende Änderung des BNatSchG wird im Erläuterungsbericht ergänzt, hat aber keine Auswirkungen auf die Standortpotenzialstudie.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Abweichend von der Beschreibung des Kapitels 4.7.2, wird ebenfalls ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand im RROP des Landkreises dargestellt. Das RROP des Landkreises ist weiterhin rechtskräftig, die Vorranggebiete sind dementsprechend Ziele der Raumordnung. Laut § 1 Abs. 4 BauGB müssen sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen. Somit sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des RROPs auch von der Gemeinde bei der Erstellung ihres Teilflächennutzungsplanes Windenergie zu beachten. Die meisten VR-Gebiete Rohstoffgewinnung Torf sind durch Torferhaltungsgebiete des LROPs überlagert und somit aufgehoben. Diese übrigen Flächen sind zu ermitteln und im Rahmen der Potenzialstudie als harte Tabus einzustellen.</p> <p>Als Begründungshinweis für das Nichtausschließen der Vorranggebiete Torferhalt könnte zusätzlich eine Passage aus der LROP Begründung angeführt werden:</p> <p><i>„In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - (...) - Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (...).“ <p>Die Mitberechnung der F-Plan-Flächen im Kapitel 9.2, auf denen sich keine WEA befinden (somit kein Repowering) ist in unseren Augen nicht richtig. Die Vorgaben des WindBG zur Anrechenbarkeit der Flächen gelten im Übrigen zum jetzigen Zeitpunkt nur für die Länder und den entsprechenden Plänen, die zur Erreichung der durch den Bund definierten Flächenbeitragswerte aufgestellt werden. Diese Aufgabe wird das Land Niedersachsen zukünftig durch Landesrecht in Form von Teilflächenzielen auf die Landkreise herunterbrechen. Die Gemeinden haben keine rechtliche Ermächtigung durch Ihre Pläne, die Teilflächenziele zu erreichen und können sich somit auch nicht auf die Vorschriften zu anrechenbaren Fläche im WindBG berufen, besonders dann, wenn die aktuell aufgestellte Planung eine Ausschlussplanung nach § 35 Abs.3 S.3 BauGB ist.</p> <p>Für die Bewertung der vorliegenden Studie wäre es hilfreich gewesen, sich für eine Rotor-in oder Rotor-out Planung zu entscheiden. Es ist bei der Entscheidung für eine Rotor-out Planung zu prüfen, ob diese mit dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plan 4 wird dementsprechend überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Gemäß WindBG können bereits ausgewiesene Flächen, die in Windenergiegebieten gem. § 2 (1) WindBG (dazu zählen Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebieten in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) liegen, mit angerechnet werden, wobei die Anrechenbarkeit nur solange möglich ist, wie die jeweiligen Pläne wirksam und die Windenergieanlagen in Betrieb sind. Für die im FNP dargestellten Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie „Lieth-Lehmden“, „Wapeldorf Nord“, „Wapeldorf Süd“ sowie „Lehmdermoor“ erfolgte 2022 durch den Landkreis Ammerland die Genehmigung nach Bundes-Immissionschutzgesetz, sodass diese Flächen für die Berechnung des Flächenanteils an der Gemeindefläche mit herangezogen werden können.</p> <p>Die vorliegende Standortpotenzialstudie entspricht einer Rotor-out Planung, sodass lediglich die Fundamente der Windenergieanlagen innerhalb dieser Suchräume liegen müssen. Die Rotorblätter dürfen über diese</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>genutzten Kriterienkatalog anwendbar ist, da die Tabuzonen bei mehreren Kriterien (z.B. Tabuabstand Stillgewässer über 1 ha, Waldränder und Schutzabstände, etc.) nicht überstrichen werden dürfen. Dies könnte auch Einfluss auf die Potenzialflächenberechnung (Seiten 51-52) haben. Außerdem ist für den Fall einer Rotor-in Planung zu prüfen, ob auf dem Suchraum III Wapeldorf bei ihrem schmalen Zuschnitt überhaupt die Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160m Platz finden würde. Bereits die alte Abgrenzung, welche durch eine Potenzialstudie mit einer Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe ermittelt wurde, hat in der Breite nur knapp 164 m. Durch die neue Studie auf Grundlage einer 200 m Referenzanlage verschmälert sich der Suchraum weiter. Bei einer Rotor-In Planung könnte diese Fläche nicht umsetzbar sein.</p> <p>Bei der Erstellung einer Potenzialstudie muss der gesamte Planungsraum gleich behandelt werden. Es ist potenziell rechtsunsicher, die Zuschnitte der alten FNP-Flächen beibehalten zu wollen, wenn diese nicht mehr dem aktuellen Kriterienkatalog entsprechen, insbesondere, wenn diese Flächen keine Repoweringflächen sind, also noch keine Anlagen auf ihnen errichtet wurden. Auch der Windenergieerlass 2021 nennt als sachliche Gründe für den Erhalt von bereits ausgewiesenen Windflächen „(...) den Gewöhnungseffekt der angrenzenden Wohnbevölkerung und eventuell der bestehenden Natur sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur(...)“. Diese Sachgründe sind nur erfüllt, wenn zuvor bereits Anlagen auf den Flächen gestanden haben. Ob die Flächenzuschnitte der bereits im FNP ausgewiesenen Flächen in dieser Form beibehalten werden sollen, ist nicht vollends nachvollziehbar, da die entsprechenden Kapitel zu diesem Zeitpunkt nicht fertiggestellt wurden.</p>	<p>Grenze hinausragen, sofern sich die Grenze des Suchraumes nicht durch einen entgegenstehenden Belang bemisst, der einen bestimmten Abstand von der Rotorfläche der WEA voraussetzt (wie z. B. beim Schutzabstand zu Hochspannungsfreileitungen). Diesem Planungsziel entsprechend werden die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie in der FNP-Änderung übernommen, sondern die vom Rotor überstrichenen Flächen werden mit einbezogen und ebenfalls als Konzentrationszonen im FNP dargestellt. Es wird dabei von einem maximalen Rotorradius von 80 m ausgegangen. Die Konzentrationszonen im FNP werden dadurch in Teilen größer als die Suchräume in der Potenzialstudie. Dies ist z. B. in Bereichen der Fall, wo der Abstand des Suchraums sich aus der optisch bedrängenden Wirkung herleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialstudie wurden die angewendeten harten und weichen Tabuzonen für das gesamte Gemeindegebiet herangezogen. Der Erläuterungsbericht wird mit den noch ausstehenden und derzeit in Bearbeitung befindlichen Kapiteln ergänzt.</p>
<p>Stadt Oldenburg Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz Industriestraße 1 h. 26121 Oldenburg</p>	
<p>im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Standortkonzept für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede möchten wir als untere Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg folgende Stellungnahme abgeben:</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In der vorliegenden Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede werden sogenannte Suchräume ermittelt, die unter Berücksichtigung aller harten und weichen Tabuzonen als Windpark-Standorte in Frage kommen. Dabei ist die Darstellung der naturschutzfachlichen Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter nicht Gegenstand der Standortpotenzialstudie. Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter soll im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Aktuelle Bestandserfassungen von Flora und Fauna liegen nicht vor und werden im Rahmen dieser Studie nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine konkrete Standortbeschreibung und vertiefende Diskussion der ermittelten Standorte ist in dem vorliegenden Zwischenstand der Studie noch nicht enthalten. Dieses Verfahren wird äußerst kritisch gesehen, da insbesondere die naturschutzfachlichen Belange in der Regel zu Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen führen können. Es kann sich bei den ermittelten Suchräumen daher nur um Potenzialflächen handeln, die hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Ausstattung nochmal genauestens zu untersuchen und zu bewerten sind. Ergebnis kann dann sein, dass auf die hier dargestellten Flächen zu verzichten ist.</p> <p>Einer dieser Suchräume ist das Gebiet IX Ipweger Moor, dass im Nordosten unmittelbar an das Gebiet der Stadt Oldenburg angrenzt. Hier wird eine Betroffenheit der Stadt Oldenburg gesehen.</p> <p>Der Suchraum IX befindet sich vollflächig innerhalb eines großflächigen Hochmoorgebietes.</p> <p>Südlich angrenzend an das Gebiet IX Ipweger Moor befindet sich auf städtischer Fläche das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder-Geestrand (Verordnung vom 04.06.1975), dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede nach Norden fortsetzt. Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg 2016 (LRP) stellt weite Teile dieses Gebietes als Flächen dar, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NWB 1 Moorplacken) erfüllen. Das Gebiet Moorplacken besitzt in weiten Teilen eine landesweite Bedeutung für Gastvögel, hat eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und kennzeichnet sich als Bereich mit Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Als Schutzzweck wird die ... <i>Sicherung, Erhalt und Entwicklung regional besonders wertvoller und ausgedehnter Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, auf unkultivierten</i></p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Seite 1 der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Erläuterungsbericht lediglich um einen Zwischenstand handelt und sich die ausstehenden Kapitel noch in der Bearbeitung befinden. Die harten Tabuzonen, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen sowie die weichen Tabuzonen, die auf Grund kommunaler Willensbildung zu einem Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung führen, sind in der vorliegenden Standortpotenzialstudie dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um einen unverbindlichen, gutachterlichen Fachplan ohne rechtliche Bindung handelt, weisen die potenziell ausgewiesenen Gebiete sowie die naturschutzwürdigen Bereiche keine Verbindlichkeit auf. Sie können lediglich als informelle Darstellung in den Plänen dargestellt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Moorresten und Niedermoorstandorten mit Moorwaldbereichen und zahlreichen Torfstichen als Lebensraum für moortypische, seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften ...angegeben. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird u.a. die Wiedervernässung entwässerter Moorbereiche durch Verschluss und Anstau bestehender Grabensysteme genannt.</i></p> <p>Diese Schutzwürdigkeit setzt sich nach Norden in das Gebiet des Landkreises Ammerland fort. Bei einem Großteil der Flächen des Suchraumes IX handelt es sich nach den Aussagen des LRP des Landkreises (LK) Ammerland um Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz, in diesem Fall für Brutvögel (Wiesenvögel) und Gastvögel. Das Ipweger Moor ist nach dem LRP einer von vier bedeutenden Gastvogellebensräumen für Graugans, Saatgans, Weißwangengans, Silberreiher, Weißstorch und Sturmmöwe innerhalb des LK Ammerland.</p> <p>Der LRP stellt große Teile des Suchraumes IX als Flächen dar, die ebenfalls die Kriterien als Naturschutzgebiet erfüllen (18 – Schutzzweck: <i>Weiträumiges Grünlandgebiet auf feuchten Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit als Lebensraum für Brutvögel (u.a. Kiebitz, Bekassine) und Gastvögel. Verbindung und Erweiterung der bestehenden NSGs WE 172 und WE 313 - Landkreisübergreifendes Konzept; Entwicklung des Moorbiotopverbundes, Artenhilfsmaßnahmen für Brut- und Gastvögel</i>), weiter nordwestlich grenzt ein Gebiet an, das die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (34 Strukturreiches Halboffenland am Ipweger Moor –Schutzzweck: <i>Strukturreiches Halboffenland auf Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit mit kleinen Moorwäldchen, Feuchtgrünländern sowie mäßig intensiv genutztem Grünland. Moorwälder (obwohl Degradationsstadium) als naturraumtypische Elemente und als unkultivierte Moorstandorte. Zusätzliche Gliederung durch Hecken; z.T. hohe Bedeutung für Pflanzen; hohe Bedeutung für das Landschaftserleben mit den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland, Erhalt der unkultivierten Moorstandorte und nach Möglichkeit Entwicklung von offenen Hochmoorbiotopen; Artenhilfsmaßnahmen für Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes und für Pflanzen.</i></p>	<p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Auswirkungen auf die Tierwelt werden im Rahmen eines konkreteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahrens umfassend dargestellt und bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei konkreteren Planungsabsichten sind ggf. mögliche Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Kompensationsfläche mit ihren aktuellen Wertigkeiten zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Unmittelbar angrenzend an das Stadtgebiet Oldenburg befindet sich eine Kompensationsfläche, die dem Windpark in der Stadt Oldenburg zuzuordnen ist. Kompensationsziel ist es die Fläche für Rast-/Gastvögel zu entwickeln.</p> <p>Nach den Umweltkarten Niedersachsens liegt der Suchraum IX vollflächig innerhalb eines Gebietes mit der Verbreitung nordischer Gastvögel. Teile des Moorplackens sowie die südöstlichen Bereiche des Suchraumes IX werden als wichtiger Bereiche für Brutvögel mit offenem Status angegeben.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich der Suchraum IX innerhalb eines bedeutenden Flugkorridors für Rast/Gastvögel zwischen der Stadt Oldenburg und den LKen Ammerland und Wesermarsch befindet.</p> <p>Zu Fledermausvorkommen als planungsrelevante Arten im Rahmen von Windkraftanlagen sind für den betroffenen Suchraum IX keine Daten bekannt. Die Teichfledermaus kommt als wertgebende Art (Anhang II Art gem. FFH-RL) im FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ unmittelbar angrenzend an den Suchraum IX vor.</p> <p>Bei der Planung von Windkraftanlagen können Konflikte mit dem Klimaschutz und der Landnutzung auftreten. Aktuell steigt das Interesse, Windkraftanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden zu installieren. Der Bau von Windkraftanlagen erfordert die Errichtung von Fundamenten und Infrastruktur (Straßen, Kabeltrassen etc.). In der im Vorentwurf vorliegenden „Fortschreibung des LRP hinsichtlich Klimaschutzbelangen“ der Stadt Oldenburg wird der Moorplacken mit Priorität für die Entwicklung für den Moor- und Klimaschutz dargestellt. Das gleiche gilt für die Darstellung der nördlich angrenzenden Flächen im LRP Landkreis Ammerland. Auch hier soll der Moorschutz Priorität haben. Darüber hinaus soll das Landschaftsbild erhalten bzw. entwickelt werden.</p> <p>Aus den Entwicklungszielen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen und den geplanten Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen der LRP's der Stadt Oldenburg und des LK Ammerland wird deutlich, dass für den Suchraum IX als auch für die südlich angrenzenden Flächen des Moorplackens auf Gebiet der Stadt Oldenburg sowohl der Moorschutz als auch die Entwicklung der Flächen als Rast-/Gastgebiet für nordische Vögel und für</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine aktuellen Daten zu Gastvogelvorkommen sowie Flugbewegungen zum jetzigen Zeitpunkt für den angesprochenen Bereich bekannt sind und die Datengrundlagen der genannten Rahmenplanungen ebenfalls nicht flächendeckend und ausreichend aktuell vorliegen, kann auf Basis der Stellungnahme derzeit keine Veränderung an den Darstellungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bau von Windkraftanlagen ist immer mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Diesen gilt soweit möglich zu vermeiden und zu minimieren, wobei verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen sind. Durch die vorhandenen Windenergieanlagen auf dem Oldenburger Stadtgebiet gibt es für Teilbereiche der ermittelten Potenzialfläche bereits eine Vorbelastung. Die genannten naturschutzfachlichen Entwicklungsziele sind vor dem Hintergrund der Ausbauziele des Bundes und des Landes zu betrachten. Das Konfliktpotenzial wird auf Basis neuer Erhebungen bei konkreter Planung bewertet werden. Es spricht unter Berücksichtigung der aufgeführten harten und weichen Tabukriterien aktuell nichts gegen den ermittelten Standort.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wiesenvögel im Vordergrund stehen. Darüber hinaus ist auch das Landschaftsbild einer typischen Hochmoor-Kulturlandschaft zu erhalten. Diese Ziele stehen dem Ziel der Entwicklung als Standort für Windkraftanlagen entgegen. Bei der Darstellung des Suchraumes IX Ipweger Moor als geeignete Flächen für Windkraftanlagen wird daher aufgrund der naturschutzfachlichen Gegebenheiten ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Die vorliegenden Daten sollten daher bereits bei der aktuellen Standortanalyse zu Grunde gelegt und auf das Gebiet IX als Suchraum verzichtet werden.</p> <p>In der Karte 4 „Vorranggebiete LROP/RROP“ sollten die im LROP dargestellten „Vorranggebiete Torferhaltung“ ebenfalls nachrichtlich dargestellt werden.</p> <p>Nach einer Kurzpositionierung des Greifswald Moorcentrums zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden, Stand 14.09.2020 bedeuten die Ziele des Pariser-Abkommen, dass Photovoltaik und Windkraft auf entwässertem Moor nur realisiert werden darf, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moores stattfindet, d.h. die Wasserstände bis zur Torfoberfläche angehoben werden, oder zumindest, dass der Bau und die Auslegung so erfolgt, dass eine spätere Wiedervernässung ohne weiteres erfolgen kann.</p>	<p>Die Vorranggebiete Torferhaltung aus dem LROP werden allein in Karte 7 als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Anforderungen an die Planung sind spätestens auf Genehmigungsebene auf Basis dann gültiger gesetzlicher Sachlagen zu berücksichtigen.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 262121 Oldenburg</p>	
<p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>WEA Suchraum I – „Lieth-Lehmden“:</u> Unmittelbar im Plangebiet wurden bereits 1870 zwei für die Region recht bedeutsame Bronzehalsringe (Rastede, FStNr. 88), die in die Jüngere Bronzezeit / Ältere Eisenzeit datieren, sowie eine Silbermünze (Rastede, FStNr. M88) geborgen. Im Südosten des Plangebietes wird ein Bestattungsort (Rastede, FStNr. 128) vermutet. Aus der näheren Umgebung des Plangebietes stammen noch weitere Funde wie z.B. eine neolithische Steinaxt (Rastede, FStNr. 87).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Das Areal weist aufgrund seiner naturräumlichen Lage ein sehr unterschiedliches archäologisches Potenzial auf. Mit weiteren, bisher unbekannt archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Daraus folgt, dass sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p> <p><u>WEA Suchraum II – „Wapeldorf - Süd“:</u> Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Areal wird jedoch zu großen Teilen von einem mittleren Erdhochmoor bedeckt. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Grundsätzlich muss hier mit archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Daraus folgt, dass sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p> <p><u>WEA Suchraum IV – „Lehmdermoor“:</u> Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p><u>WEA Suchraum V – „Hankhauser Moor - West“:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Areal wird ebenfalls zu großen Teilen von einem mittleren bis sehr tiefen Erdhochmoor bedeckt. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Grundsätzlich muss hier mit archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus folgt, dass im Plangebiet sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind dort vermutlich archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p> <p><u>WEA Suchraum VI – „Hankhauser Moor“:</u></p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Areal liegt in einem Gebiet eines sehr tiefen Erdhochmoor. Bedeckt mit einer eisenreichen Kleimarschauflage. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Grundsätzlich muss hier mit archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus folgt, dass im Plangebiet sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind dort ggf. auch archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>WEA Suchraum VII – „Hankhauser Moor - Nord“:</u> Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Das Areal wird ebenfalls zu großen Teilen von einem sehr tiefen Erdhochmoor bedeckt, im Norden mit einer eisenreichen Kleimarschauflage. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Grundsätzlich muss hier mit archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus folgt, dass im Plangebiet sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind dort vermutlich archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p> <p><u>WEA Suchraum IX – „Ipweger Moor“:</u> Das Areal wird von sehr tiefen Erdhochmoor bedeckt. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Aus dem Areal sind bisher ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. oF 38) bekannt. Unmittelbar westlich (Rastede, FStNr. 190) und südöstlich (Rastede, FStNr. 147, 148) wurden mehrere vorgeschichtlichen Pflockreihen und Pfahlstege angetroffen, sie sich auch in das Plangebiet erstrecken können. Grundsätzlich muss hier mit weiteren archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird analog zu sämtlichen übrigen Potenzialflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten bei konkreten Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Standortpotenzialstudie für Windenergie.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Suchraum sollte zum Schutz der darin enthaltenen Bodendenkmale nicht weiter überplant werden. Wird dennoch an der Planung festgehalten, müssen sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden. Bereits bekannte Fundplätze sind dabei großzügig auszusparen. Außerdem sind dort in besonderem Maße vermutlich zeit- und kostenintensive archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p>	
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV - OL) ist für die Bundesstraßen, die Landesstraßen sowie im Rahmen der technischen Auftragsverwaltung für die Kreisstraßen in den Landkreis Ammerland zuständig, und zwar für die B 211, L 826, L 825, L 820, K 136, K 135, K 133, K 132, K 131, K 130 und K 108.</p> <p>Dabei handelt es sich um die Zone an der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bundesstraße 211 <input type="checkbox"/> Landesstraße 826 <input type="checkbox"/> Landesstraße 825 <input type="checkbox"/> Landesstraße 820 <input type="checkbox"/> Kreisstraße 136 <input type="checkbox"/> Kreisstraße 135 <input type="checkbox"/> Kreisstraße 133 <input type="checkbox"/> Kreisstraße 132 <input type="checkbox"/> Kreisstraße 131 <input type="checkbox"/> Kreisstraße 130 <input type="checkbox"/> Kreisstraße 108 <p>Das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), unmittelbar betroffen.</p> <p>Der Forderungskatalog besteht aus dem unten aufgelisteten Hinweis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>a) Die Autobahn 28 liegt nicht im Aufgabenbereich der NLStBV - OL, sondern seit 01.01.2021: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest Außenstelle Oldenburg Moslestraße 7, 26122 Oldenburg Ansprechpartner: Ansgar Behrens Email: Ansgar.Behrens@autobahn.de</p> <p>Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung des aufgelisteten Hinweises vor der Veröffentlichung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der gültigen Anlagen.</p>	<p>Es erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung über den Umgang mit den Anregungen in diesem informellen Verfahren.</p>
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Oldenburg Moslestr. 7 26122 Oldenburg</p>	
<p>vielen Dank für die Anfragen zur Abstimmung unserer straßenrechtlichen Belange.</p> <p>Unsere Bauverbots- und Baubeschränkungszone gem. § 9 (1) und (2) FStrG der BAB 29 und der in Planung befindlichen A20 werden von Ihren aktuellen Vorhaben beeinträchtigt, so dass unsere und auch die Belange des FBA betroffen sind.</p> <p>1. Standortpotentialstudie Windenergie Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m – Anbaubeschränkungszone wurden für die A29 dargestellt. Diese gelten auch für die A20. Die Planzeichnung mit Legende sind entsprechend anzupassen. Des Weiteren ist die Klammern gesetzte Aussage: „...wurde am 07.07.2022 vom BVerG als rechtswidrig und nicht nachvollziehbar erklärt“ sachlich unrichtig. Diese Rechtangelegenheit bezieht sich lediglich auf eine fehlerhafte Berechnung des Stickstoffeintrages in ein FFH-Gebiet. Dadurch wurde die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses verhindert. Die Fehlerbereinigung ist</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Passage sowie die kartografische Darstellung dementsprechend angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>durch dieses externe Ing. Büro erfolgt und gemäß Ergänzungsverfahren beim dem BVerwG zu Entscheidung eingereicht. Die gesamten sonstigen Planunterlagen sind vom BVerwG bestätigt worden. Der Planfeststellungsbeschluss wird 2023 ergehen.</p> <p>Hinweise zur Planung, Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Diese Entfernung entspricht der harten Tabuzone.</p> <p>Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauplänen und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich. Eine Entfernung von 100 Meter längs der Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gilt als weiche Tabuzone.</p> <p>Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor (z.B. zur Standsicherheit und Raumwahrnehmung).</p> <p>Hinweise zur Beteiligung im weiteren Genehmigungsverfahren Vorsorglich weise ich auf den Mindestabstand von 100m + Rotorblatt gemessen vom Fahrbahnrand zwischen Straße und WEA hin. Bei Ihrem Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der der AdB eine entsprechende Abwägung zu dieser Abstandsregelung notwendig.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer digitalen Unterlage und einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>Es erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung über den Umgang mit den Anregungen in diesem informellen Verfahren.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18</p>	

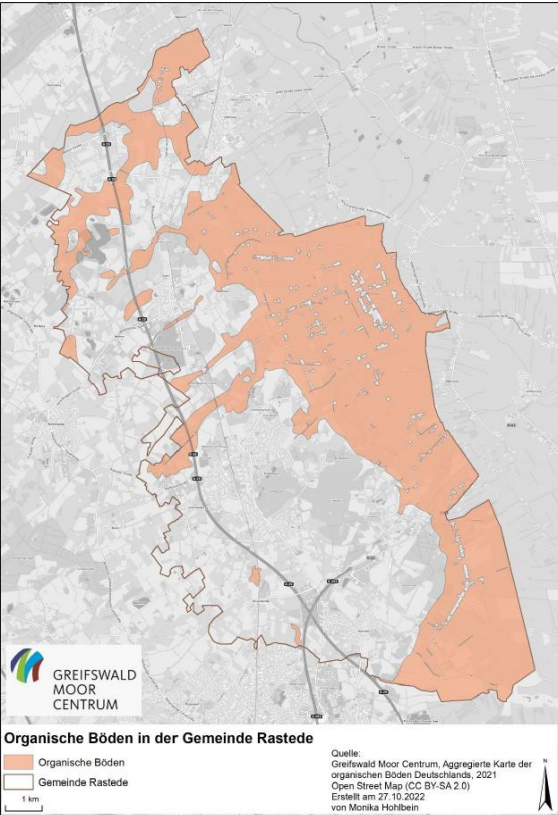
Anregungen	Abwägungsvorschläge
26340 Zetel-Neuenburg	
<p>1.) zu Windenergieanlagen:</p> <p>Im Erläuterungsbericht werden unter Pkt. 4.6.8 die Waldflächen behandelt. Hier nehmen Sie Bezug zum RROP des LK Ammerland und zum neuen LROP des Landes Niedersachsen.</p> <p>In beide Programmen sind weder eindeutigen Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert.</p> <p>Das RROP des LK Ammerland ist von 1996, also entwickelt zu einer Zeit, als die Entwicklung und Bau regenerativer Energiequellen noch in den „Kinderschuhen“ steckten.</p> <p>Trotz aller Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im gerade aktualisierten LROP Niedersachsen ebenfalls keine Abstände exakt definiert. Hierfür gab es sicherlich gute Gründe. Z.B., WEA-Projekte auf Grund von geringfügigen Unterschreitungen von Abstandregelungen trotzdem umsetzen zu können.</p> <p>M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine erheblichen Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt vielleicht noch nicht wissenschaftlich untersucht wurde so ist er doch unstrittig.</p> <p>Bitte erlauben Sie mir deshalb, auf das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird weiterhin der 100 m Vorsorgeabstand zu den Waldflächen > 5 ha berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, ML, MI u. MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TÖB-Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet.</p> <p>Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf.</p> <p>Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll. Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.</p> <p>Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt.</p> <p>Zudem ist m.E. in den weiteren Verfahren noch zu prüfen, ob die spätere Einzel-Genehmigung einer Errichtung einer WEA (Turm) überhaupt möglich ist, wenn im Einzelfall ein Mindestabstand unterschritten wird. s. u.a. auch:</p> <p>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung <u>Zu Ziffer 03, Satz 2:</u> Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung</p> <p>Eine tiefer gehende Betrachtung (z.B. was „störend“ ist, ob Turm oder Rortorspitze) kann von hier aus derzeit allerdings nicht weiter vorgenommen werden.</p>	
<p>Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Gertrudenstr. 22 26121 Oldenburg</p>	
<p>Sie führen aus, dass die Gemeinde Rastede zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen einstufen möchte. Dennoch hält die Gemeinde Rastede ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann.</p> <p>Als pauschale Vorsorgeabstände zu Wald möchte die Gemeinde 100 m zu Waldflächen > 5 ha einhalten.</p> <p>Daher bestehen zunächst keine Einwände, solange Wald in Sinne des NWaldLG §2 III unberührt bleibt und die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Sollten abweichende Regelungen Anwendung finden, muss der Sachverhalt neu bewertet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Greifswald Moor Centrum Ellernholzstr. 1/3 17489 Greifswald</p>	
<p>Die Gemeinde Rastede will bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen, was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert, die Planungsunterlagen sind derzeit öffentlich zugänglich (link). Darin sind die Bodentypen bislang nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, was aus unserer Sicht jedoch dringend geboten ist.</p> <p>Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass knapp die Hälfte (5.507 ha = 45 %) des Gebietes der Gemeinde Rastede organische Böden (v.a. Moore) sind (vgl. Abbildung). Zumeist werden diese Moore entwässert, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für die Gemeinde Rastede und deren Raumplanung in erheblichem Maße relevant. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der Gemeinde Rastede eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturlfläche im Hankhauser Moor.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf entwässerten Moorböden würde die entwässerungsbedingten Treibhausgasemissionen aus den Moorböden für weitere Jahrzehnte festschreiben und somit den Bestrebungen zur Klimaneutralität der Gemeinde entgegenstehen. Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Moorböden dürfen daher nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt es sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Bodentypen sowie eine ggf. eintretende Betroffenheit sind im Zuge eines konkreten Bauleitplanverfahrens mittels Bodengutachten zu überprüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Bodentypen als solche stellen kein klassisches Tabukriterium (hart oder weich) dar, so dass dieser Aspekt bei der Ermittlung von Suchräumen keine Berücksichtigung findet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nutzung in Paludikultur) geplant und genehmigt werden. Die Anlagen müssen auf torferhaltende Wasserstände in Flurhöhe angepasst werden. Ein Konzept zur Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen muss daher die besonderen Ansprüche und Herausforderungen der Moorböden sowie die Notwendigkeit der Wiedervernässung berücksichtigen.</p> <p>Das Greifswald Moor Centrum hat im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden¹ verfasst sowie 2020 eine Kurzpositionierung zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden veröffentlicht. Hier sind weiterführende Informationen zu entnehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Weder für noch gegen die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen gibt es derzeit rechtliche Vorgaben.</p> <p>Inwieweit eine Wiedervernässung auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten zukünftig sinnvoll umgesetzt werden kann, kann erst im Zuge eines konkreten Bauleitplanverfahrens, wenn u. a. die Anlagentypen und -standorte bekannt sind, geprüft werden. Ggf. ist hier eine Abwägung beider Belange zu treffen. Wie in der Kurzpositionierung des GMC aufgeführt, ist der Bau von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen in Kombination mit einer Wiedervernässung in Deutschland bisher nicht erprobt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Organische Böden in der Gemeinde Rastede</p> <p>Quelle: Greifswald Moor Centrum, Aggregierte Karte der organischen Böden Deutschlands, 2021 Open Street Map (CC BY-SA 2.0) Erstellt am 27.10.2022 von Monika Hohlbein</p> <p>Erstellt im Oktober 2022 von Dr. Greta Gaudig (gaudig@uni-greifswald.de) und Monika Hohlbein (monika.hohlbein1@uni-greifswald.de).</p> <p>Herausgeber: Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation der Universität Greifswald, der Michael Succow Stiftung und von DUENE e.V. und arbeitet mit über 70 Moorkundler*innen aller Disziplinen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Wir erarbeiten u.a. Analysen zur Klimawirkung von Mooren, forschen und beraten zu Wiedervernässung und Paludikultur und entwickeln neuartige Instrumente und Methodologien zum Klimaschutz durch Moore.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																																													
1 GMC (2022) Informationspapier des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden (pdf) 2 GMC (2020) Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden (pdf)																																														
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover																																														
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau <u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u> Es wird auf die Stellungnahme TOEB.2022.05.00190 verwiesen, welche sich aufgrund reduziertem Ausmaß auf folgende Bohrungen reduziert/begrenzt:</p> <table border="1" data-bbox="215 762 1077 1066"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jaderberg 3</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32444321</td> <td>5908177</td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 3A</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32444322</td> <td>5908178</td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 1</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32445571</td> <td>5908037</td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 4</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32445371</td> <td>5904998</td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 5</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG,</td> <td>32445481</td> <td>5904799</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="215 1078 1077 1201"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 6</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32445761</td> <td>5904729</td> </tr> </tbody> </table> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der</p>	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Jaderberg 3	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444321	5908177	Jaderberg 3A	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444322	5908178	Jaderberg 1	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445571	5908037	Jaderberg 4	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445371	5904998	Jaderberg 5	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG,	32445481	5904799	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert			Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover			Jaderberg 6	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445761	5904729	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bohrungen wurden bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.</p>
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																										
Jaderberg 3	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444321	5908177																																										
Jaderberg 3A	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444322	5908178																																										
Jaderberg 1	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445571	5908037																																										
Jaderberg 4	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445371	5904998																																										
Jaderberg 5	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG,	32445481	5904799																																										
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																										
		Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover																																												
Jaderberg 6	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445761	5904729																																										

Anregungen	Abwägungsvorschläge						
<p>Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA und Windenergieanlagen. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung Geobericht 26. Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <table border="1" data-bbox="219 1098 1077 1414"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alte Waldstandorte</td> </tr> <tr> <td>Mächtige Hochmoore</td> </tr> <tr> <td>Plaggenesch</td> </tr> <tr> <td>Seltene Böden (statistisch)</td> </tr> <tr> <td>extrem nasse Böden</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Alte Waldstandorte	Mächtige Hochmoore	Plaggenesch	Seltene Böden (statistisch)	extrem nasse Böden	<p>Der Hinweis wird in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die schutzwürdigen Böden wurden in der vorliegenden Standortpotenzialstudie als verbleibende Belange ohne Ausschlusswirkung berücksichtigt. Eine Betroffenheit ist im Zuge eines konkreten Bauleitplanverfahrens zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen.</p>
Kategorie							
Alte Waldstandorte							
Mächtige Hochmoore							
Plaggenesch							
Seltene Böden (statistisch)							
extrem nasse Böden							

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<div data-bbox="219 236 1070 343" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kategorie</p> <p>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> </div> <p>Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.</p> <p>Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Den Rückbau der PV-Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen,</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungspläne enthalten in der Regel die landwirtschaftliche Grünlandnutzung als zulässige Nutzung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen in der vorliegenden Standortpotenzialstudie.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25) hin. Diese sind unter www.lbeg.niedersachsen.de (Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten) eingestellt. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Sonstige Hinweise zu PV-FFA Sollten Pfähle, Haken oder sonstige Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten der Anlagen bis in die wassergesättigte Zone verbaut werden, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen (z.B. infolge von Korrosion). Untersuchungen haben gezeigt, dass dies bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen unter Umständen auftreten kann.</p> <p>Hydrogeologie</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen der Standortpotenzialstudie.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Das Plangebiet schneidet die beiden Trinkwasserschutzgebiete Nethen (Schutzzone IIIA) und Alexandersfeld (Schutzzone IIIB). Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, • den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren). <p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, • die Quantität und Qualität des Grundwassers und • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. <p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.</p>	<p>werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen der Standortpotenzialstudie.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																				
<p>Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="219 823 1070 1169"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN16</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Mooräcker - Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Huntorf-Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Hinweise</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Mooräcker - Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen der Standortpotenzialstudie.</p> <p>Die vorhandenen Gashochdruckleitungen im Gemeindegebiet wurden in der Standortpotenzialstudie berücksichtigt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																		
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Mooräcker - Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbauberechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortpotenzialstudie.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Rastede wird im NIBIS-Server lediglich das großräumige Bergwerksfeld Oldenburg zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen durch die OEG dargestellt. Dies hat keine Auswirkungen auf die vorliegende Standortpotenzialstudie.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

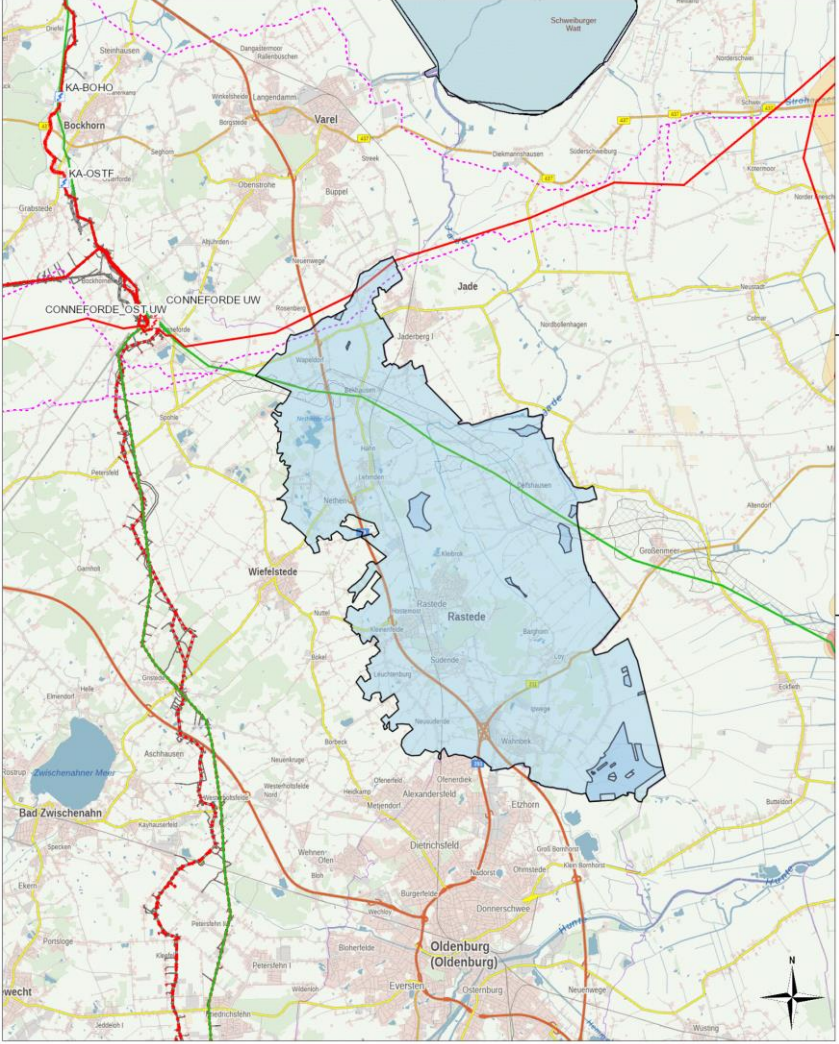
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede</p>	
<p>die Standortsuche der Gemeinde für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet durch das Planungsbüro berücksichtigt in keiner Weise die langfristigen Ziele der Bundes- und der Landesregierung zur Reduktion der klimaschädlichen CO²-Emissionen, u. a. durch den generellen Schutz der noch vorhandenen Moorgebiete in Niedersachsen und die angestrebte und angekündigte Wiedervernässung regenerationsfähiger Moorkörper. Gerade unsere relativ jungen Rasteder Geestrandmoore mit geringen Schwarztorfanteilen verfügen über hervorragende Speicherfunktionen für Wasser und die klimaschädlichen Treibhausgase CO², Methan und Lachgas; Stichwort Kohlenstoffsenken. Man denke nur an die Gründungsarbeiten für die Fundamente, die Zuwegungen zu den einzelnen WKA und die generelle(n) Zuwegung(en) in das Gebiet für schwere LKW mit den riesigen Rotorblättern, für die keine der vorhandenen Moorstrassen auch nur annähernd geeignet ist. Sollten sich die Standortplanungen im Beteiligungsverfahren konkretisieren, können die freigesetzten CO²-Äquivalente erst dann berechnet und quantifiziert werden.</p> <p>Völlig außer acht gelassen sind die Vereinbarungen aus dem „Niedersächsischen Weg“ für einen verbesserten Natur-, Arten- und Gewässerschutz, zu dem sich der Naturschutz, die Landwirtschaft und die Landespolitik verpflichtet haben. Erst dieser Tage hat das niedersächsische Umweltministerium vor dem bevorstehenden Aussterben der früheren „Allerweltsarten“ Kiebitz, Feldlerche, Gr. Brachvogel und anderer Wiesenvögel gewarnt. Wiesenvögel sind auf feuchte, stochefähige Grünländereien angewiesen, wie sie in unseren Geestrandmooren zu großen Teilen noch vorhanden sind.</p> <p>Erinnern möchten wir an die Schreckensmeldungen zum Insektensterben vor zwei Jahren. Danach sind ca. 75 % unserer auch für unsere Ernährung so wichtigen Insekten verschwunden. Allein im Ipweger Moor sind 1999 noch 34 (Wild-) Bienenarten (!) festgestellt worden, sodass unseren Mooren auch eine hohe Bedeutung für die unbedingt erforderliche Erholung der Insektenbestände zukommt.</p>	<p>Die nebenbestehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt es sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung.</p> <p>Die am 21.10.2021 in Kraft getretene Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz, ist lediglich ein Eckpunkt zur Umsetzung des Klimaschutzes. Eine Wiedervernässung der trockengelegten Moore ist zwar eine Möglichkeit die CO²-Emissionen schnell und effizient zu verringern, jedoch ist eine Wiedervernässung in einigen Gebieten kaum möglich, da die Flächen schon zu lange trocken liegen (BUNDESINFORMATIONSZENTRUM LANDWIRTSCHAFT 2021). Durch Oxidation und Sackung verlieren landwirtschaftlich genutzte Moorflächen eine Torfschicht von 1-2 cm pro Jahr. Grünlandstandorte auf trockengelegten Moorflächen setzen pro Jahr und Hektar ca. 14-24 t CO²-Äquivalent frei. Durch eine intensive Ackernutzung wird die Mineralisation des Torfes noch erheblich verstärkt (45 t CO²-Äquivalent pro Hektar pro Jahr).</p> <p>Auch das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p> <p>Überdies gibt es weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen derzeit rechtliche Vorgaben.</p> <p>Die in der Veröffentlichung „Die Vögel des Ipweger Moores“ von FUHRMANN et al. (2020) durchgeführten Brutvogelkartierungen im Bereich Ipweger Moor fanden in einzelnen Teilbereichen in verschiedenen Jahren zwischen 2013 und 2016 statt und spiegeln damit nicht den heutigen Brutvogelbestand wieder.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Brut- und Gastvogelvorkommen im Ipweger Moor sind in dem Buch „Die Vögel des Ipweger Moores“ (Fuhrmann et al., 2020) ausführlich untersucht und beschrieben worden. Die avifaunistische Bedeutung des Ipweger Moores, aber auch der anderen Geestrandmoore, ist zweifellos sehr hoch einzuschätzen. Hier brüten noch andernorts selten gewordene oder ausgestorbene Vogelarten (Kiebitz, Bekassine, Feldlerche, Braunkehlchen, Neuntöter, Pirol u.a.). Man denke nur allein an die alljährlich in grosser Zahl einfliegenden nordischen Wildgänse auf dem Weg von Äsungsflächen im Ipweger Moor zu den Schlafplätzen auf den Bornhorster Seen: Windräder in den Flugschneisen würden hier zu großen Verlusten unter den Vögeln führen. Auch für das Hankhauser Moor liegen avifaunistische Monitoringdaten über viele Jahre vor, die u. a. eingeflossen sind in die aktuelle Landschaftsrahmenplanung des Landkreises.</p> <p>Nicht zuletzt möchten wir noch auf einen vielleicht vergessenen Aspekt dieser Vorplanung aufmerksam machen: Unsere gesamten Rasteder Geestrandmoore sind nicht zuletzt Rückzugs- und Erholungsgebiet für Mensch und Natur und nebenbei auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für das touristische Beherbergungsgewerbe und die Gastronomie, Stichwort boomender Fahrradtourismus.</p>	<p>Überdies wird in der Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass „Die Datenerhebung sowie die Auswertung (s.u.) [...] in Anlehnung an die methodischen Vorgaben zur Erfassung von Brutvögeln in Deutschland gemäß Südbeck et al. (2005) vorgenommen [wurden]. Da es sich bei der Erfassung aber um ehrenamtliche Tätigkeiten mit sehr begrenzter Teilnehmerzahl handelte, war es nicht möglich, sie streng nach diesem Methodenstandard durchzuführen.“ (FUHRMANN et al. 2020, S. 43). Aufgrund dieser nicht vollständig der fachlichen Praxis entsprechenden Erfassungen, können die Ergebnisse keinen Eingang in die Standortpotenzialstudie finden. Die Auswirkungen auf Belange wie Mensch, Tier- und Pflanzenwelt können erst im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens umfassend auf Basis aktueller Bestandserfassungen dargestellt und bewertet werden. Der nebenstehenden Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen der Standortpotenzialstudie.</p>
<p>OOWV Georgstr. 4 26919 Brake</p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 23.05.2022 -AP-LW-AWN/R4/05/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitte wir um Beachtung folgender Hinweise: Im Bereich befindet sich eine größere Verstärkungsmaßnahme, von Leuchtenburg bis zum Wasserwerk Westerstede, in Planung. Bei weiteren Fragen dazu können Sie sich gerne an Herrn Tammo Böschchen, Tel.: 04401 916 367, E-Mail: boeschen@oowv.de, wenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vorsorgender Grundwasserschutz Auch wenn in der Karte zur „Standortpotentialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ („Arbeitskarte Stand: 10.10.2022“) keine Suchräume für WEA-Standorte im Wasserschutzgebiet Nethen verzeichnet sind, bekräftigen wir unseren Standpunkt, dass unserer Auffassung nach eine WEA einen Abstand von mindestens dem 1,5-fachen ihrer Gesamthöhe zu einer Schutzzone II haben sollte, um eine Gefährdung der Wasserversorgung durch eine Havarie – wie z. B. dem Brand der WEA – zu minimieren. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem niedersächsischen Windenergieerlass 2021 (Nds. Ministerialblatt Nr. 35/2021) sind zu Wasserschutzgebieten keine Schutzabstände erforderlich. Im Hinblick auf mögliche Havarien besteht die Möglichkeit zur Schutzzone II einen Sicherheitsabstand einzuhalten (Merkblatt). Ob dies erforderlich ist, kann erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben ermittelt und berücksichtigt werden.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth</p>	
<p>durch das Gebiet der Gemeinde Rastede verläuft unsere o.a. geplante Neubauleitung. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Projekt A410 Die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde LH-14-201 soll durch die neue 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410) ersetzt werden. Für den Trassenabschnitt zwischen Conneforde und Elsfleth_West hat das ArL Weser-Ems am 31.05.2022 erklärt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet.</p> <p>Unter dem folgenden Link sind die Unterlagen zur Antragskonferenz und der Ergebnisvermerk zu finden: https://www.arl-we.niedersachsen.de/CoSo</p> <p>Im Verlauf der Leitung soll im Suchraum Ovelgönne / Rastede / Westerstede / Wiefelstede ein neuer Netzverknüpfungspunkt zwischen Offshore und Onshore errichtet werden.</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung Lars Holze-Lentas</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Anlagen dargestellten Höchstspannungsfreileitungen sind in Plan 2 als harte Tabuzonen definiert. Zum Schutz der Leitungen wird ein Vorsorgeabstand von 135 m (gem. DIN 50341-2-4) angesetzt der sowohl von der Windkraftanlage als auch vom Rotor freizulassen ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Projektleiter Planung und Genehmigung T +49 (0)5132 892646 M +49 (0)151 44045812 E lars.holze-lentas@tennet.eu</p> <p>Michaela Keiner Teilprojektleiterin T +49 (0)5132 896658 M +49 (0)173 4781981 Email: michaela.keiner@tennet.eu</p> <p>Der Suchraum VI „Hankhauser Moor“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede befindet sich innerhalb des durch das ArL Weser-Ems freigegebenen Korridors für das Leitungsbauvorhaben. Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56 geführt. Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth_West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Insofern fordern wir die Zurückstellung der weiteren Planungen im Suchraum VI „Hankhauser Moor“ Ihrerseits, bis zum Zeitpunkt einer konkreten Trassenfestlegung in diesem Bereich. Gerne stehen wir für bilaterale Abstimmungen zur Verfügung.</p> <p>Im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede berücksichtigen Sie derzeit nicht die geplante Freileitung Conneforde – Sottrum. Wir verweisen auf die oben genannten Hinweise bzgl. der Windenergie. Wir fordern bis zur konkreten Trassenfestlegung im Gebiet der Gemeinde Rastede entlang des Korridors aus dem Verzicht auf Raumordnung, inkl. der potentiellen Standorte für den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Ovelgönne / Rastede / Westerstede / Wiefelstede (im Bereich der Gemeinde Rastede befindet sich der Suchraum Bekhausen nördlich des zukünftigen Autobahnkreuzes A29 / A20) von konkreten Standortfestlegungen abzusehen, um die Planung der Leitung nicht zu gefährden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie können nur planfestgestellte Vorhaben aufgenommen werden. Bei konkreten Bauleitplanverfahren sind diese Vorhaben ebenfalls zu beachten und laufende Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
Gerne stehen wir für bilaterale Abstimmungen zur Verfügung. Wir berücksichtigen gerne Ihre Belange bei der Planung der Photovoltaik-Anlagen, insbesondere im Hinblick auf Bodenabstände der Leiterseile im Bereich der Anlagen.		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>27.10.2022 Koordinatensystem: 25832 Maßstab: 1:100000</p> <p>Die Anträge aus der Flurgenaukarte werden keinen anderen Anstieg dar. Die Erstellung der anfälligen Anträge ist dem genehmigenden Behörde vorbehalten. Die Anträge aus der Flurgenaukarte sind zur Maßstabnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der Flurgenaukarte (TSD) besteht keine Gewähr. Maßstabgenauheiten sind nicht auf die Maßstabliche Lage von OI Copyright: Tengel TSO GmbH</p>	


Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Leitungsnetz</p> <p>TenneT D</p> <p>Onshore</p> <p>Leitungen</p> <p>Freileitungen</p> <p>380-kV Leitungen-Freileitung</p> <p>—</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>220-kV Leitungen-Freileitung</p> <p>—</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Fremdeigentum</p> <p>Leitungen</p> <p>—</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Stromkreise</p> <p>—</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Planung</p> <p>Offshore (P)</p> <p>Kabel (P)</p> <p>HVDC-Kabel (P)</p> <p>—</p> <p>Vermerk: KonverterPlattformen, TenneT_Kabel_und_Kabelplanungen, Umspannplattformen, BFO_Gates, 111115_TenneT_Wrackdatenbank_US2, AWZ_OffshoreWindparks</p>	
<p>Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg</p>	
<p>mit Ihrem Schreiben vom 11.10.2022 informieren Sie uns über Standortkonzepte für Windenergie und PV-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Gemeinde Rastede. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor im Bereich der Gemeinde Rastede die Erdgas-Hochdruckleitungen Nr. 17.00.00 „Leer - Rastede“ und Nr. 43.00.00 „Rastede - Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befinden und das Plangebiet queren. Diese Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Außendurchmesser von DN 400mm und DN 600mm und werden mit einem Druck bis zu 70 bar betrieben. Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Anlagen dargestellten Erdgasleitungen sind in Plan 2 als harte Tabuzonen definiert. Zum Schutz der Leitungen wird in Anlehnung an das Gutachten des Ingenieurbüros Veenker (2020) ein Abstand von 30 m als harte Tabuzone berücksichtigt. Die weitergehenden Hinweise beziehen sich auf Genehmigungs- und Ausführungsebene und werden bei konkreter Projektumsetzung in diesem Rahmen abgearbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Gegen eine spätere Errichtung von Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die vom DVGW vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten.</p> <p>Abstände von Erdgashochdruckleitungen zu Windenergieanlagen</p> <p>Abstände zu Windenergieanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung festzulegen. Für diesen Fall ist das DVGW-Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen.</p> <p>Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkannt, vertretbares Maß. Um einen sicheren Betrieb einer Hochdruckleitung gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden.</p> <p>Der Sicherheitsabstand für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 25 m und darüber hinaus 30 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu Schieberstationen für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 180 m und darüber hinaus 240 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden.</p> <p>Die Anschlusskabel der geplanten Windenergieanlagen sind im Kreuzungsbereich zu unseren Erdgashochdruckleitungen Nr. 17.00.00 und Nr. 43.00.00 in den vom DVGW, nach G463 und GW22 vorgegebenen</p>	


Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Mindestabstand von 1 Meter mit isolierenden Zwischenlagen zu verlegen.</p> <p>Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzend wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. • Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten <p><u>Erkundigungs- und Sicherungspflicht</u> Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																																																																																																																					
<p>Anlagen Verlauf von Gas-Hochdruckleitungen Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen Merkblatt für Baufachleute: Wichtige Hinweise zum Schutz von Rohrleitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen</p>																																																																																																																						
<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg</p>																																																																																																																						
<p>Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch</p> <table border="1" data-bbox="208 826 1086 1021"> <thead> <tr> <th colspan="13">STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</th> </tr> <tr> <th colspan="13">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="13">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <th colspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="4">A Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="4">B Standort in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>114550954</td> <td> 126991778</td> <td> 126991037</td> <td>53°</td> <td>16'</td> <td>23.56"</td> <td>N</td> <td>8°</td> <td>10'</td> <td>38.65"</td> <td>E</td> <td>13</td> <td>47,6</td> <td>60,6</td> <td>53°</td> <td>15'</td> <td>54.95"</td> <td>N</td> <td>8°</td> <td>19'</td> <td>32.83"</td> <td>E</td> </tr> <tr> <td>114550955</td> <td> 126991778</td> <td> 126991037</td> <td colspan="17">Wie Link 114550954</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5													RICHTFUNKTRASSEN													Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.													Richtfunkverbindung		A Standort in WGS84				Höhen			B Standort in WGS84				Höhen		Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	114550954	126991778	126991037	53°	16'	23.56"	N	8°	10'	38.65"	E	13	47,6	60,6	53°	15'	54.95"	N	8°	19'	32.83"	E	114550955	126991778	126991037	Wie Link 114550954																	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5																																																																																																																						
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																																						
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																																						
Richtfunkverbindung		A Standort in WGS84				Höhen			B Standort in WGS84				Höhen																																																																																																									
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt																																																																																																		
114550954	126991778	126991037	53°	16'	23.56"	N	8°	10'	38.65"	E	13	47,6	60,6	53°	15'	54.95"	N	8°	19'	32.83"	E																																																																																																	
114550955	126991778	126991037	Wie Link 114550954																																																																																																																			

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="230 236 1066 323">Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</p>  <p data-bbox="210 790 1084 877">Die farbige Linie versteht sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="210 882 1084 1093">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="210 1098 1084 1246">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p data-bbox="210 1251 1084 1340">Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge																																																																																																																																																																																																																																																																										
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>																																																																																																																																																																																																																																																																												
<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg</p>																																																																																																																																																																																																																																																																												
<p>IHR ZEICHEN: Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen hindurch</p> <table border="1" data-bbox="210 794 1086 1056"> <thead> <tr> <th colspan="13">STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</th> </tr> <tr> <th colspan="13">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="13">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <th colspan="3">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Liniennummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>114550361</td> <td> 126991778</td> <td> 126991737</td> <td>53° 16'</td> <td>23,56"</td> <td>N</td> <td>8° 10'</td> <td>38,65"</td> <td>E</td> <td>13</td> <td>47,6</td> <td>60,6</td> <td>53° 20'</td> <td>40,9"</td> <td>N</td> <td>8° 14'</td> <td>7,18"</td> <td>E</td> <td>2</td> <td>37</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>114557411</td> <td> 126991400</td> <td> 126994195</td> <td>53° 16'</td> <td>44,25"</td> <td>N</td> <td>8° 15'</td> <td>14,77"</td> <td>E</td> <td>1</td> <td>38,8</td> <td>39,8</td> <td>53° 16'</td> <td>58,16"</td> <td>N</td> <td>8° 9'</td> <td>7,79"</td> <td>E</td> <td>16</td> <td>39,4</td> <td>55,4</td> </tr> <tr> <td>114557412</td> <td> 126991400</td> <td> 126994195</td> <td colspan="3">Wie Link 114557411</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>114557302</td> <td> 126991400</td> <td> 126994195</td> <td colspan="3">Wie Link 114557411</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>114557303</td> <td> 126991400</td> <td> 126994195</td> <td colspan="3">Wie Link 114557411</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>114550954</td> <td> 126991778</td> <td> 126991037</td> <td>53° 16'</td> <td>23,21"</td> <td></td> <td>8° 10'</td> <td>38,39"</td> <td></td> <td>12</td> <td>47</td> <td>59</td> <td>53° 15'</td> <td>54,9"</td> <td></td> <td>8° 19'</td> <td>32,50"</td> <td></td> <td>2</td> <td>35</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>114550955</td> <td> 126991778</td> <td> 126991037</td> <td colspan="3">Wie Link 114550954</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="13">Legende</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="13">in Betrieb</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6													RICHTFUNKTRASSEN													Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.													Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen			Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	114550361	126991778	126991737	53° 16'	23,56"	N	8° 10'	38,65"	E	13	47,6	60,6	53° 20'	40,9"	N	8° 14'	7,18"	E	2	37	39	114557411	126991400	126994195	53° 16'	44,25"	N	8° 15'	14,77"	E	1	38,8	39,8	53° 16'	58,16"	N	8° 9'	7,79"	E	16	39,4	55,4	114557412	126991400	126994195	Wie Link 114557411																		114557302	126991400	126994195	Wie Link 114557411																		114557303	126991400	126994195	Wie Link 114557411																		114550954	126991778	126991037	53° 16'	23,21"		8° 10'	38,39"		12	47	59	53° 15'	54,9"		8° 19'	32,50"		2	35	37	114550955	126991778	126991037	Wie Link 114550954																		Legende																						in Betrieb																							<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6																																																																																																																																																																																																																																																																												
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																																																																																																																																																																																												
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																																																																																																																																																																																												
Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen																																																																																																																																																																																																																																																																
Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																																																																																																																																								
114550361	126991778	126991737	53° 16'	23,56"	N	8° 10'	38,65"	E	13	47,6	60,6	53° 20'	40,9"	N	8° 14'	7,18"	E	2	37	39																																																																																																																																																																																																																																																								
114557411	126991400	126994195	53° 16'	44,25"	N	8° 15'	14,77"	E	1	38,8	39,8	53° 16'	58,16"	N	8° 9'	7,79"	E	16	39,4	55,4																																																																																																																																																																																																																																																								
114557412	126991400	126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																																																									
114557302	126991400	126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																																																									
114557303	126991400	126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																																																									
114550954	126991778	126991037	53° 16'	23,21"		8° 10'	38,39"		12	47	59	53° 15'	54,9"		8° 19'	32,50"		2	35	37																																																																																																																																																																																																																																																								
114550955	126991778	126991037	Wie Link 114550954																																																																																																																																																																																																																																																																									
Legende																																																																																																																																																																																																																																																																												
in Betrieb																																																																																																																																																																																																																																																																												

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="257 268 1070 355">Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</p>  <p data-bbox="210 879 1088 970">Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="210 1002 831 1031">Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p data-bbox="210 1062 1088 1278">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="210 1310 1088 1369">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	
<p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben in der Gemeinde Rastede sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen - „Berne-Conneforde“, LH-14-006 (Mast 078A-106) - „Abzweig Rastede“, LH-14-070 (Mast [038]-999) - „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 010-055) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Anlagen dargestellten Hochspannungsfreileitungen sind in Plan 2 als harte Tabuzonen definiert. Zum Schutz der Leitungen wird ein Vorsorgeabstand von 135 m (gem. DIN 50341-2-4) angesetzt der sowohl von der Windkraftanlage als auch vom Rotor freizulassen ist.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsebene und werden im Rahmen des berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$</p> <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befinden sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</p> <p>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaikanlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</p> <p>Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Ver-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Fernmelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Verursachern zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheits-schachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anlage Lagepläne Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen</p>	

Anregungen von BürgerInnen

von neun BürgerInnen und einer BürgerInneninitiative wurden Stellungnahmen vorgebracht.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bürger 1	
<p>meine Frau und ich legen hiermit Widerspruch ein gegen die geplanten Windkraftanlagen im Ipwegermoor. Zum einen fürchten wir Auswirkungen durch diese umfangreichen Bodeneingriffe auf die Stabilität der Pfahlgründungen unseres Wohnhauses und unseres Werkstattgebäudes. Zudem befürchten wir einen deutlichen Wertverlust unserer Gebäude und des Grundstückes bei einem zukünftigen Verkauf. Zum anderen haben wir die Sorge, dass die Auswirkungen auf den Klimaschutz durch den Wegfall von Moorflächen als CO₂ Speicher erheblich sein werden und deshalb nicht nur für die Anwohner des Ipwegermoores von Belang sein werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich bei der Standortpotenzialstudie um keine konkrete Bauleitplanung handelt, sondern um eine Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume), liegt weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wohngrundstücke vor.</p> <p>Der durch die Errichtung von Windenergieanlagen eintretende Bodeneingriff kann erst im Rahmen einer nachfolgenden konkreten Bauleitplanung ermittelt und abgearbeitet werden und ist somit kein Bestandteil der vorliegenden Standortpotenzialstudie.</p>
Bürger 2 und 3	
<p>wir erheben Einspruch gegen den geplanten Windpark im Ipwegermoor.</p> <p>Ein Moor ist der größte und beste natürliche CO₂-Speicher weltweit. Fünfmal effektiver als ein Wald. Moore haben deshalb neben anderen Landschaftsschutzgebieten eine Sonderstellung. Aus ökologischer Sicht einer zunehmenden globalen Erwärmung, ist es für uns verantwortungslos und unlogisch, ein solches Ökosystem zu dezimieren und zu gefährden.</p> <p>Gefährdung der Vogelwelt. Wir beobachten häufig neben seltenen Gänsearten auch Seeadler, die hier und in der Wesermarsch einheimisch geworden sind. Seeadler werden von modernen Windkraftanlagen nicht als Vogelschwarm identifiziert und sind für dieses Wesen lebensbedrohlich.</p> <p>Neben den oben beschriebenen Einwendungen sehen wir eine Gefährdung der Substanz der Häuser durch Rammungen und Grundwasserabsenkung. Unser Haus steht auf Holzpfählen, was bei einer intakten Moorlandschaft unproblematisch ist, dann aber zum Problem werden kann. Wir behalten uns vor einen eigenen Gutachter einzusetzen, der bei Schäden durch Grundwasserabsenkung oder durch Rammungen, den Investor oder die Bauern haftbar macht.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Moore aktuell bei landwirtschaftlicher Nutzung, wie sie flächig im Ipweger Moor durchgeführt wird, CO₂ emittieren, d. h. an die Atmosphäre abgeben, was bedeutet, dass der CO₂-Speicherkörper aktuell abgebaut wird.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf das Schutzgut Wasser und Boden werden auf Basis aktueller Erkenntnisse und Erfassungen im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens umfassend dargestellt und bewertet.</p>

	Bürger 4		
	<p>Mit dem Bau von 250 mtr. hohen Windkraftanlagen im Ipweger Moor soll einer der letzten, natürlichen, un bebauten Lebensräume unwiderruflich in einen Industriepark verwandelt werden.</p> <p>Das Ipweger Moor mit seinen Feldwegen hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Naherholungsgebiet entwickelt. Unzählige Spaziergänger, Hundeführer, Pferdehalter und Fahrradtouristen finden hier an Wochenenden, Feiertagen und unter der Woche im Ipweger Moor Erholung und Ruhe im Einklang mit der Natur.</p> <p>Zugleich ist das Ipweger Moor Heimat und Kinderstube für zahlreiche heimische Wildtiere. In den Herbst- und Wintermonaten sind die Wiesen- und Weideflächen des Moores Schlaf-Rast -und Fraß Plätze für nicht hunderte, nein für tausende von den unter Schutz stehenden Blässgänsen und Weißwangengänsen. Auch befinden sich in den riesigen einfallenden Gänneschwärmen noch zahlreiche Graugänse und Kanadagänse. Die von den Windkraftanlagenherstellern angepriesene Abschaltautomatik bei sich annähernden Vogelflug ist dahingehend problematisch, dass aufsteigenden Gänseflug (Wechsel der Fraß Plätze, Rückkehr zu den Schlafplätzen) nicht erfasst wird und somit unzählige Gänse von den unteren Rotorblättern erfasst werden. Zusätzlich wird die gesamte Vogelfauna des Ipweger Moors durch die Rotoren gefährdet bzw. vergrämt.</p> <p>Unter dem wichtigen Gesichtspunkt der Moore als CO2 Speicher sollte eine derzeit angedachte Wiedervernässung des Ipweger Moores im Vordergrund stehen. Tiefpfahlgründungen werden durch die Moorschichten und durch wasserführende Erdschichten gerammt bzw. gebohrt und das Grundwasser abgesenkt. Diese Durchdringung entzieht dem Moor das Wasser und die damit mögliche Wiedervernässung des Moors ist stark gefährdet. Durch den geplanten Bau der WEA und den damit verbundenen Bau von Zufahrtswegen für den Schwerst- Lastverkehr wird das Moor in seiner Gesamtheit unwiederbringlich zerstört.</p>		<p>In der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede wurden gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 2021) eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m als Referenzanlage verwendet.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens umfassend aktuell dargestellt und bewertet.</p> <p>Weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen, gibt es derzeit rechtliche Vorgaben. Das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p>

<p>Bei dem Bau der WEA sollten die Sorgen und Ängste der Anlieger berücksichtigt werden. Der Abstand der WEA von Wohnhäusern soll mindestens 1000 m betragen. Die jetzigen Anlagen auf Oldenburger Gebiet sind bei Windstärken 5-6 in 1,5-2,0 km noch deutlich zu hören.</p> <p>Blinkfeuer der Windenergieanlagen aus dem Gebiet der Wesermarsch und Oldenburg sind aus dem Ipweyer Moor deutlich sichtbar, dieses wird sich durch den Bau von neuen WEA in unmittelbarer Nähe deutlich verstärken.</p> <p>Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.</p> <p>Zudem wird der Wertverlust der Immobilien der Anlieger in keiner Weise entschädigt.</p> <p>Hiermit fordere ich die Ratsmitglieder der Gemeinde Rastede auf, alle Stellungnahmen sorgfältig zu prüfen und in Ihrer Entscheidung für die Natur, den Tieren und den Menschen einfließen zu lassen.</p>	<p>Die in Standortpotenzialstudie angesetzten Abstände zur Wohnbebauung resultieren aus den Angaben im Nds. Windenergieerlass Niedersachsen (2021) sowie aus der Entscheidung des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) bzw. vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) zu den Auswirkungen der „optisch bedrängenden Wirkung“ durch Windenergieanlagen. Hiermit ergeben sich folgende Maßstäbe zur Ermittlung der „optisch bedrängenden Wirkung“ – diese prognostizierten Anhaltswerte für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind dabei gem. Beschluss des OVG Münster (8 B 396/17) vom 20. Juli 2017 auch für moderne Windenergieanlagen ansetzbar. Für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser = $3 \times 120 + 80 \text{ m} = 600 \text{ m}$) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.</p> <p>Die TA Lärm regelt die zulässigen Immissionswerte, so dass der Schutzanspruch der Bevölkerung gewährleistet wird. Das Windenergieanlagen hörbar sind, bedeutet nicht automatisch, dass die zulässigen Grenzwerte überschritten werden. Ein schalltechnisches Gutachten ist unabhängig davon nimmer Bestandteil der Genehmigungsplanung.</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung durch Blinkfeuer der Windenergieanlagen oder Schattenschlag vorliegt, ist nicht Bestandteil einer Standortpotenzialstudie. Diese Belange sind im Rahmen ggf. nachfolgenden Bauleitplanverfahren abzuarbeiten, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte zu berücksichtigen sind.</p> <p>Da es sich bei der Standortpotenzialstudie um keine konkrete Bauleitplanung handelt, sondern um eine Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen, liegt weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wohngrundstücke vor.</p>
--	---

<p>Anmerkung: Es sollte nur die tatsächlich benötigte Fläche für die WEA bereitgestellt werden, um das für 2032 anvisierte Ziel von 2,2% der Gemeindefläche zu erreichen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 5</p>		
<p>hiermit teile ich ausdrücklich mit, dass ich nicht mit diesem Bauvorhaben einverstanden bin. Ich lebe seit 15 Jahren mit meiner Tochter in meinem damaligen Elternhaus in Ipwegermoor in der Wiemkenstrasse. Meine gesamte Kraft und viel Geld habe ich in dieses Haus investiert. Die Windkraftanlage und sämtliche bauliche Vorbereitungen und Arbeiten in dieser geplanten Nähe, haben ein großes Risiko und unberechenbare Folgen direkt auf mein Haus, unsere Existenz! Da der Grundwasserspiegel durch den Bau des Windparks gesenkt werden muss, besteht ein unkalkulierbares und unverantwortliches Risiko für mein Haus, dass auf Gründungspfahlweise gebaut wurde. So lang die Holzpfähle im säurehaltigen Grundwasser stehen, besteht kein Risiko. Wenn dieses abgesenkt wird und Sauerstoff an das Holz gelangt, nehmen Fäulnisbakterien ihre Arbeit auf. Es wird dann früher oder später dazu führen, dass diese Pfähle brechen und das Haus einstürzt oder akute Einsturzgefahr bedeutet. Eine unmittelbare Lebensgefahr für meine Tochter und mich! Möchten sie in diesem Fall die Verantwortung und Schuld übernehmen? Zusätzlich würde meine Versicherung im Schadensfall nicht aufkommen. Gebäudeschäden infolge bloßer Bodenveränderung aufgrund von Grundwasserabsenkungen sind nicht versichert. Auch eine Elementarschadenabdeckung würde nicht greifen, da Grundwasserabsenkung nicht durch natürliche Veränderung, sondern durch einen Verursacher entsteht. Sie, die Gemeinde Rastede in diesem Fall. Das Ammerland hat weitaus sichere Flächen als Ipwegermoor, wo durch dieses Vorhaben Existenzen, Lebensgrundlagen und Menschenleben aufs Spiel gesetzt werden und Folgeschäden in Millionenhöhe zu erwarten sind. Diese persönliche Stellungnahme ist sicherlich nachvollziehbar. Ich werde bei fortschreitender Bauplanung rechtlichen Beistand durch meine Rechtsschutzversicherung beauftragen und ggf.rechtliche Schritte einleiten. Bitte um Bestätigung meiner Stellungnahme.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Rahmen eines konkreten Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahrens dargestellt und bewertet.</p>
<p>Bürger 6</p>		
<p>ich lehne die Errichtung eines Windparks im Ipwegermoor aus folgenden Gründen ab: Die NWP Planungsgesellschaft hat in ihrem Standortkonzept Windenergie 2013 den Standort Ipwegermoor als ungeeignet bezeichnet. Dieser Stellungnahme schließe ich mich vollumfänglich an.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das Bauen der Anlagen und deren Zuwegung zerstört das Moor und ist Kontraproduktiv. Ich befürchte im Rahmen der Bautätigkeit und darüber hinaus ein nicht wiedergutzumachendes Absenken des Wasserspiegels und damit die Gefahr, dass durch die Trockenlegung die Bausubstanz meines Hauses geschädigt wird.</p> <p>Und Kontraproduktiv deshalb, weil das Moor einer der größten CO2 Speicher ist. Dieser Speicher würde weiträumig zerstört, CO2 in großer Menge freigesetzt.</p> <p>Die aktuelle Klimaschutzpolitik fordert jedoch eine Einsparung von Kohlenmonoxid, das passt nicht zusammen mit Ihrem Vorhaben.</p> <p>Das Problem ist, dass sich ihr Planungsbüro nicht mit Moor auskennt. Hier sind viele unterirdische Wasseradern und Wasserflächen. Wenn beim Rammen der Pfähle so eine Fläche durchstoßen wird, läuft das Wasser aus. Es kommt auch nicht wieder dahin zurück. Erschreckend ist für mich, dass 60 Rammpfähle pro Windrad in die Erde gestoßen werden und das 30 Meter tief. Und das ganze mal 20 Windkraftträder. Wissen Sie eigentlich was sie uns als Anwohner und dem Moor damit antun? Und damit ist es ja nicht getan. Es müssen ja auch noch Straßen und Zuwegungen gebaut werden. Und auch die müssen gerammt werden.</p> <p>Die Errichtung eines Windparks zerstört das Landschaftsbild und verwandelt, das auch für die Naherholung wichtige Gebiet in ein Industriegebiet.</p>	<p>Das vorgebrachte Standortkonzept Windenergie aus dem Jahr 2013 entspricht aufgrund seines Alters weder der heutigen fachplanerischen Praxis, noch der niedersächsischen Rechtsprechung und der des Bundes. Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt es sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung.</p> <p>Weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen, gibt es derzeit rechtliche Vorgaben. Das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen kein Kohlenmonoxid emittieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlagenkonfigurationen und damit verbundene Ausprägungen von Fundamenten, Pfählen o. ä. stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Bei Konkretisierung von Vorhaben werden die angesprochenen Punkte in der Stellungnahme zu berücksichtigen sein.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst und dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p>
--	--

	<p>Ich befürchte den Wertverlust unseres Hauses. Wenn Sie den Windpark durchsetzen stehen hier in 10 Jahren keine Häuser mehr.</p> <p>Ich fordere deshalb die Gemeinde auf, ihr Vorhaben zu Überdenken und gegebenenfalls einen geeigneten Standort zu finden.</p> <p>Und warum muss es unbedingt Windenergie aus Windkraftanlagen sein? Wir haben hier viele Industriedächer. Haben Sie schon mal über Windturbinen nachgedacht? Sie machen keinen Lärm und stören auf den Dächern nicht.</p>	<p>Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z. B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist an-hand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie um keine konkrete Bauleitplanung handelt, sondern lediglich um ein Fachgutachten ohne verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung, liegt weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wohngrundstücke vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind als Anlagen im Außenbereich privilegiert zulässig und dort auch von der Gesetzgebung her vorgesehen. Um den Bedarf an regenerativem Strom zu decken und auch die Ziele des Landes bzw. des Bundes</p>
Bürger 7		
	<p>ich lehne die Errichtung eines Windparks im Ipwegermoor aus den folgenden Gründen ab: Die NWP Planungsgesellschaft hat in ihrem Standortkonzept Windenergie 2013 den Standort Ipwegermoor als ungeeignet bezeichnet. Dieser Stellungnahme schließe ich mich vollumfänglich an.</p> <p>Der Mindestabstand zu meinem Wohnhaus ist viel zu gering. Ich befürchte dadurch Gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigungm, Blinklicht und Schlageschatten.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vorgebrachte Standortkonzept Windenergie aus dem Jahr 2013 entspricht aufgrund seines Alters weder der heutigen fachplanerischen Praxis, noch der niedersächsischen Rechtsprechung und der des Bundes.</p> <p>Die in Standortpotenzialstudie angesetzten Abstände zur Wohnbebauung resultieren aus den Angaben im Nds. Windenergieerlass Niedersachsen (2021) sowie aus der Entscheidung des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) bzw. vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) zu den Auswirkungen der „optisch bedrängenden Wirkung“ durch Windenergieanlagen. Hiermit ergeben sich folgende Maßstäbe zur Ermittlung der „optisch bedrängenden Wir-</p>

<p>Das Bauen der Anlagen und deren Zuwegung zerstört das Moor und ist Kontraproduktiv. Ich befürchte im Rahmen der Bautätigkeit und darüber hinaus ein nicht wieder gutzumachendes Absenken des Wasserspiegels und damit die Gefahr, dass durch die Trockenlegung die Bausubstanz meines Hauses geschädigt wird.</p> <p>Und Kontraproduktiv deshalb, weil das Moor einer der größten CO₂ Speicher ist. Dieser Speicher würde weiträumig zerstört, CO₂ in großer Menge freigesetzt. Die aktuelle Klimaschutzpolitik fordert jedoch eine Einsparung von Kohlendioxid, dass passt nicht zusammen mit Ihrem Vorhaben.</p> <p>Es sollen Windräder errichtet werden, die nicht Grundlastfähig sind, für deren Strom es keine ausgereifte Speichertechnologie gibt und die mit zunehmender Zahl zur Destabilisierung des Stromnetzes führen bis hin zur Gefahr partieller Blackouts. Und damit nicht genug, eine Reihe von Forschungsergebnissen deuten darauf hin, dass von großen Windparks meteorologische Veränderungen in der Nähe ihrer Standorte verursacht werden. In den untersuchten Gebieten wurde verminderter Niederschlag, ein austrocknen der Böden und ein zusätzlicher Temperaturanstieg festgestellt.</p>	<p>kung“ – diese prognostizierten Anhaltswerte für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind dabei gem. Beschluss des OVG Münster (8 B 396/17) vom 20. Juli 2017 auch für moderne Windenergieanlagen ansetzbar. Für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser = 3x 120+80 m = 600 m) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Emissionen, wie Lärm und Schatten, die von Windenergieanlagen ausgehen, unterliegen gesetzlichen Regelungen, die dem Schutzanspruch der Bevölkerung Rechnung tragen, so dass von keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen auszugehen ist. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auf den nachgelagerten Planungsebenen zu betrachten und abzuarbeiten.</p> <p>Weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen, gibt es derzeit rechtliche Vorgaben. Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Bevor diese wichtigen Fragen nicht geklärt und Lösungen für die ganz offensichtlichen Probleme gefunden werden, lehne ich einen weiteren Zubau ab.</p> <p>Die Errichtung eines Windparks zerstört das Landschaftsbild und verwandelt, das auch für die Naherholung wichtige Gebiete, in ein Industriegebiet.</p> <p>Ich befürchte den Wertverlust bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit meines Grundstückes, oder anders ausgedrückt, eine kalte Enteignung.</p> <p>Ich fordere deshalb die Gemeinde Rastede auf, ihr Vorhaben zu Überdenken und gegebenenfalls einen geeigneten Standort zu finden.</p>		<p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst und dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z. B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt es sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung.</p>
<p>Bürger 8</p>		
<p>die Zeit für die Stellungnahme ist mit 21 Tagen, von denen zudem noch 14 Tage in die Herbstferien fallen, zu kurz bemessen. Wir möchten Sie daher bitten, die Frist für eine vertiefte Prüfung bis zum 15.11.2022 zu verlängern.</p> <p>Die Unterlagen sind für das Internet unübersichtlich und nicht transparent aufbereitet, was eine Stellungnahme unnötig erschwert. So lässt sich ein Verweis auf Plan 3 nicht ohne weiteres nachvollziehen, da die entsprechende Karte unter „ULJQHVRQVUB_5531.pdf“ zur Verfügung</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gestellt wird. Wir regen an, bei zukünftigen Beteiligungen aussagekräftigere Bezeichnungen zu verwenden und für diesen Fall die Frist für die Stellungnahme zu verlängern.</p> <p>Für zukünftige Beteiligungen würden wir zudem anregen, die entsprechenden GIS-Daten als KLM-Dateien (dann können sie mit Google Earth angeschaut werden) zur Verfügung zu stellen. Dies macht eine Prüfung und Beteiligung deutlich einfacher.</p> <p>Einzelne Punkte: S. 33: „Zu den in der Gemeinde Rastede befindlichen Landschaftsschutzgebieten ist kein Schutzabstand aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich (s. Plan 3)“ In Plan 3 wird keine Erklärung für die Angabe gegeben. Hier ist eine Erläuterung erforderlich. Zudem sollte erläutert werden, ob dies auch für die angrenzenden LSGs anderer Gemeinden (hier Oldenburg) zu prüfen und zu begründen ist. Eventuell sind auch hier, wie beim LSG „Jader Moormarsch“, 300 m weiche Pufferzone oder mehr (s. unten) zu berücksichtigen.</p> <p>S. 42: „Für die Fauna wertvolle Bereiche“ Die Berücksichtigung wird auf Daten, die nicht älter als 10 Jahre sind, eingeschränkt. Dies ist bei einer Potentialstudie nicht sachgerecht. Nur weil in den letzten Jahren keine Daten erhoben wurden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Organismen ausgefallen sind. Es sollten daher alle verfügbaren Fauna-Daten berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Brut- und Gastvögel, für die u. a. für den Bereich des Ipweger Moores (Fuhrmann et al. 2020:65) aktuellere Daten vorliegen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Passagen den Hinweisen entsprechend überprüft und ggf. redaktionell angepasst. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden alle Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Gemeinde Rastede sowie auch die angrenzenden Schutzgebiete auf deren Schutzzweck überprüft. In der Verordnung zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Oldenburger-Rasteder Geestrand“ vom 25. Juni 2012 (2. Änderung) werden keine Aussagen zum Schutzzweck getätigt, wodurch kein Schutzabstand zu diesem LSG angesetzt werden kann.</p> <p>Die von der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz ausgewerteten, stetig gebietsbezogenen Daten aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm schließt die Avifauna nicht mit ein. Die für die Erfassungsgebiete vorliegenden Daten (NMU 2022, Datenstand 2015) werden, soweit sie nicht älter als 10 Jahre sind, tiergruppenweise bewertet. Wird bei diesem standardisierten Verfahren ein bestimmter Schwellenwert erreicht, so werden diese Gebiete als aus landesweiter Sicht für die Fauna wertvolle Bereiche eingestuft. Die Daten können über den Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz angefordert und betrachtet werden. Die zur Verfügung stehenden Faunadaten werden in den Fachplänen berücksichtigt. Die in der Veröffentlichung „Die Vögel des Ipweger Moores“ von FUHRMANN et al. (2020) durchgeführten Brutvogelkartierungen im Bereich Ipweger Moor fanden in einzelnen Teilbereichen in verschiedenen Jahren zwischen 2013 und 2016 statt und spiegeln damit nicht den heutigen Brutvogelbestand wider. Auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren sollten die Daten nicht älter als fünf Jahre sein.</p>
---	--

<p>In der Potentialstudie wird auf S. 2 ausdrücklich darauf hingewiesen: <i>„Fehlende aktuelle Faunadaten sind daher im Vorfeld einer Entscheidung für eine Konzentrationszone zu erheben. Dies dient der sachgerechten Abwägung zwischen den Flächen, um als Ergebnis die Konzentrationszonen mit dem geringsten Konfliktpotenzial auswählen zu können. Das Fehlen aktueller Faunadaten führt als dazu, dass ein wichtiger Belang nicht berücksichtigt werden kann, der im ungünstigsten Fall einen Verzicht bzw. einen Wegfall einer Konzentrationszone bedeutet.“</i></p> <p>Daher sollten die verfügbaren Daten schon jetzt eingestellt werden und gerade im Hinblick auf die Vogelwelt erhoben werden.</p> <p>S. 3 Methodisches Vorgehen, S. 3 Es wird ein Vorgehen in 4 Arbeitsschritten vorgestellt, aber in der nachfolgenden Abbildung werden 6 Arbeitsschritte dargestellt. Es ist unklar, wie im Endeffekt vorgegangen wurde, und ob das Ergebnis dann wirklich den Anforderungen entspricht.</p> <p>Im Text werden die ersten vier Arbeitsschritte aus der Abbildung in den Kapitel 4 (Arbeitsschritt 1 und 2), Kapitel 5 (Arbeitsschritt 3) und Kapitel 6 (Arbeitsschritt 4) durchgeführt. Der Arbeitsschritt 5 „Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange“ befindet sich nicht in der Unterlage. Stattdessen wird gleich in den Arbeitsschritt 6 „vertiefete Diskussion“ eingestiegen. Eine Begründung für diese Auslassung und eine Gewichtung der Belange ist nicht erkennbar. Anscheinend wurde diese aber doch durchgeführt, da in Kap. 9.1 bei der Ermittlung „substanzieller Räume“ einige Suchräume nicht, dafür aber der Suchraum IX in allen Fällen herangezogen wird.</p> <p>Eine Klarstellung und ggf. Nachbearbeitung sollte hier, gerade im Hinblick auf die zuvor dargestellten Lücken, bei der Bearbeitung der faunistischen Daten.</p>	<p>Überdies wird in der Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass <i>„Die Datenerhebung sowie die Auswertung (s.u.) [...] in Anlehnung an die methodischen Vorgaben zur Erfassung von Brutvögeln in Deutschland gemäß Südbeck et al. (2005) vorgenommen [wurden]. Da es sich bei der Erfassung aber um ehrenamtliche Tätigkeiten mit sehr begrenzter Teilnehmerzahl handelte, war es nicht möglich, sie streng nach diesem Methodenstandard durchzuführen.“</i> (FUHRMANN et al. 2020, S. 43). Aufgrund dieser nicht vollständig der fachlichen Praxis entsprechenden Erfassungen, können die Ergebnisse keinen Eingang in die Fachplanung finden.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung mit der Ausweisung von Konzentrationszonen, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind daher erst im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens umfassend darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auf Seite 1 der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Erläuterungsbericht lediglich um einen Zwischenstand handelt und sich die ausstehenden Kapitel noch in der Bearbeitung befinden.</p> <p>Für die Ermittlung des substanziellen Raumes bzw. des gemeindlichen Flächenanteils wurde eine Gewichtung der Belange und damit eine Abwägung der Suchräume nicht herangezogen. Für die Ermittlung wurden lediglich die bereits im Flächennutzungsplan bestehenden Sonderbauflächen für Windenergie sowie der größte Suchraum herangezogen, um eine Konzentrierung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu erreichen.</p>
Bürger 9	

<p>hiermit möchte ich meine Bedenken gegen Windkraft im Ipweger Moor äußern. Wie aus der Windpotenzialstudie hervorgeht, wird das Ipweger Moor als größte geeignete Fläche für Windkraft ausgemacht. Ich befürworte die Windkraft, halte jedoch das Ipweger Moor als Standort für ungeeignet.</p> <p>Während die Moore auf den Grundmoränen der Ammerländer Geest sich vor 7000 bis 9000 Jahren entwickelten, sind die Moore im Weser-Urstromtal, zu denen auch das Ipweger Moor gehört, erheblich jünger. Die Entwicklung begann hier ab Ende der Bronzezeit um 1500 vor Chr.. Die Torfschichten bestehen fast ausschließlich aus dem schwach zersetzten Weißtorf, der eine hohe Wasserspeicherfähigkeit hat.</p> <p>Die Anordnung der Geestrandmoore im Weser- Urstromtal ist einmalig. Sechs große Moorflächen (Ipweger Moor, Loyer Moor, Barghorner Moor, Hankhauser Moor, Rasteder Moor und Lehmdor Moor) entwickelten sich allein im Ammerland. Die Vogteikarte von 1790 zeigt uns, dass diese Flächen zu der Zeit nahezu unberührt waren.</p> <p>Größere Abtorfungsmaßnahmen wurden nie durchgeführt, weil der in früheren Zeiten begehrte Schwarztorf nicht erreicht werden konnte.</p> <p>Zwischen 1851 und 1867 wurden im Ipweger Moor 21 Kolonate ausgewiesen, die eine Größe von 4 ha bis 7 ha hatten. Ab 1920 nahm die Kultivierung mit einer verbundenen Entwässerung zu. Die Eingriffe führten zu Moorsackungen und zu Substanzverlusten durch Zersetzungen, sodass die Entwässerung über die Hunte zunehmend problematisch wurde. Häufige Überschwemmungen waren die Folge. Wegen der schwierigen Entwässerung des abgesackten Moorkörpers wurde 1960 der Ipweger-Moor-Kanal fertig gestellt. Durch die radikale Entwässerung senkte sich der Wasserspiegel, wodurch die Zersetzung der oberen Torfschichten beschleunigt wurde. Auch die auf Holzpfählen gegründeten Gebäude wurden zum Teil schwer beschädigt, weil die Pfähle nicht mehr von dem schützenden Wasserspiegel bedeckt waren. Hierdurch beschleunigte sich die Zersetzung des Holzes.</p> <p>Durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und durch die Entwässerung wurde die typische Hochmoorvegetation weitgehend vernichtet, aber dennoch bildete sich eine ganz besondere Landschaft als Zwischenglied zwischen Geest und Marsch auf engem Raum.</p> <p>Einige Bereiche sind als Naturschutzgebiete mit einer außergewöhnlichen und wertvollen Flora und Fauna ausgewiesen. Hier handelt es sich um Rückzugsgebiete äußerst sensibler Tier- und Pflanzenarten, die hier eine Nische besetzen konnten. Zahlreiche Zug- und Rastvögel nutzen auch die</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Umgebung der Schutzgebiete. Es bietet sich an, diese besonderen Lebensräume zu vergrößern und zu vernetzen.</p> <p>Der mineralische Untergrund liegt im Ipweger Moor zum größten Teil unter NN. Die hier aufliegenden Weißtorfschichten können im Gegensatz zum stark zersetzten Schwarztorf durch die Schwammfunktion sehr viel Wasser speichern. Während die alten Grundmoränenmoore auf der höher liegenden Geest mit der geringeren Wasserspeicherfähigkeit nur mühsam wiedervernässt werden können, sind die Bedingungen wegen der Torfbeschaffenheit und der tiefen Lage ideal. In diesem Bereich ist also der so wichtige Klimaschutz sehr gut umsetzbar.</p> <p>Besonders hervorzuheben ist die kulturhistorische Bedeutung des Ipweger Moores. Im südlichen Bereich des Gebietes sind über 60 Bohlenwege bekannt. Noch heute ist der Name Hajo Hayen eng mit dem Ipweger Moor verbunden, der sich als Moorarchäologe über Jahrzehnte mit den Moorwegetypen auseinandersetzte. Das gesamte Wegesystem ist jedoch nur teilweise erforscht, so dass Eingriffe immer schädlich sind. Dieses kulturhistorische Geschichtsbuch darf nicht zerstört werden.</p> <p>Durch den Bau eines Windparks müssen Zufahrtswege erstellt werden. Umfangreiche Bodenarbeiten sind erforderlich. Hydrologische Veränderungen sind zu erwarten. Sensible Moorflächen werden durch das Wegenetz durchtrennt. Die Fundamente der Windkraftanlagen müssen tief in den mineralischen Untergrund eingebracht werden. Hier ist in der Nähe des höher liegenden Geestrandes gespanntes Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Die Freisetzung von CO₂ durch Bodenaushub und durch Grundwasserabsenkung ist klimaschädlich und muss verhindert werden. Hochmoore waren und sind in Nordwestdeutschland landschaftsprägend und die ausgleichende Wirkung auf das Klima wird häufig unterschätzt. Die Schutzgebiete sind in der Regel zu klein, sodass erweiternde Schutzmaßnahmen wünschenswert sind.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist sicher notwendig, um den Energiebedarf zu decken. Hochmoore, vor allem aber die jungen Hochmoore im Weser-Urstromtal, müssen vor solchen Baumaßnahmen geschützt werden und sollten nicht Gegenstand der Potenzialstudie sein.</p>		
<p>Bürgerinitiative Rastede-Ipwegermoor</p>		
<p>Wir lehnen die Errichtung eines Windparks im Ipwegermoor aus nachfolgenden Gründen ab:</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg, hat in ihrem Standortkonzept Windenergie 2013 den Standort Ipwegermoor als ungeeignet bezeichnet. Dieser Stellungnahme, insbesondere der avifaunistischen Einschätzung, schließen wir uns vollumfänglich an.</p> <p>Die Errichtung der Windenergieanlagen wird zum Absenken des Wasserspiegels führen, so daß das gespeicherte organische Material des Ipwegermoors der Luft ausgesetzt wird. Es kommt zu umfangreichen Oxidationsprozessen und somit zur unkontrollierten Freisetzung von Kohlendioxid in die Atmosphäre. Im Umkreis von mehreren hundert Metern um jedes einzelne Windrad würde allmählich eine unwiderrufliche Zersetzung des Moores einsetzen und tonnenweise CO₂ in die Umwelt emittiert werden.</p> <p>Es sind bei den geplanten Baumaßnahmen auch im erweiterten Baubereich (bis 4km) auf Grund von Grund- und Oberflächenwasserveränderungen sowie Einflüssen durch Einfahrung von Schwerlasten massive Geländeschädigungen wahrscheinlich.</p> <p>Auch die umliegenden Häuser wären durch die Trockenlegung des Ipwegermoors in ihrer Bausubstanz noch stärker gefährdet, als sie es jetzt bereits sind.</p> <p>Zudem würde eine bisher relativ unberührte Naturlandschaft in eine Industrielandschaft verwandelt werden.</p>	<p>Das vorgebrachte Standortkonzept Windenergie aus dem Jahr 2013 entspricht aufgrund seines Alters weder der heutigen fachplanerischen Praxis, noch der niedersächsischen Rechtsprechung und der des Bundes.</p> <p>Weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen, gibt es derzeit rechtliche Vorgaben. Das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung. Generell wird mit der Errichtung von Windenergieanlagen kein Moor trockengelegt, so dass nicht mehr CO₂ emittiert als bereits aktuell durch die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung mit den zahlreichen Entwässerungsgräben. Seit 1920 ist das Ipweger Moor kultiviert worden und mit der damit verbundenen Entwässerung nahmen Moorsackungen und Substanzverluste durch aerobe Zersetzungsprozesse zu.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst und dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z. B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand</p>
--	---

	<p>Wir fordern deshalb die Gemeinde Rastede auf, CO₂-Ausstoß im Ipwegermoor einzuschränken, zum Beispiel durch Wiedervernässung, und geeignete Standorte zur Windenergiegewinnung zu suchen, um das Ipwegermoor einschließlich seiner dörflichen Siedlung zu erhalten.</p> <p>Wir möchten auch darauf hinweisen, daß wir einen Antrag auf denkmalrechtliche Überprüfung der vorhandenen Bohlenwege des gesamten Ipwegermoors stellen werden.</p>		<p>anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p>
--	---	--	---